

Prof. Dr. iur. Dipl. Soz.Arb. Brigitta Goldberg
Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum

Das Bundeskinderschutzgesetz
– Aufnahme in Rechtsprechung und Literatur –

Gliederung

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Einleitung.....	6
2. Rechtsprechung.....	8
2.1. Rechtsprechungsübersicht.....	8
2.2. Auswertung der veröffentlichten Urteile.....	10
2.2.1. Zu § 4 KKG.....	10
2.2.2. Zu § 8a SGB VIII.....	10
2.2.3. Zu § 37 SGB VIII.....	12
2.2.4. Zu § 43 SGB VIII.....	13
2.2.5. Zu §§ 45 und 47 SGB VIII.....	16
2.2.6. Sonstige Entscheidungen.....	18
2.3. Zusammenfassung.....	19
3. Literatur.....	20
3.1. Literaturübersicht.....	20
3.1.1. Monographien zum BKiSchG und Kommentare zum SGB VIII.....	20
3.1.2. Sonstige Literatur zu den Regelungen des BKiSchG.....	20
3.2. Aufbereitung der maßgeblichen Streitstände.....	25
3.2.1. Artikel 1 BKiSchG: KKG.....	25
3.2.1.1. § 1 KKG: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung.....	25
3.2.1.2. § 2 KKG: Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung.....	27
3.2.1.3. § 3 KKG: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz...	30
3.2.1.4. § 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.....	32
3.2.2. Artikel 2 BKiSchG: Änderung des SGB VIII.....	37
3.2.2.1. § 8 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.....	37
3.2.2.2. § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	38
3.2.2.3. § 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	41
3.2.2.4. § 16 SGB VIII: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.....	44
3.2.2.5. § 17 SGB VIII: Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung.....	45
3.2.2.6. § 37 SGB VIII: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.....	45
3.2.2.7. § 42 SGB VIII: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen.....	46
3.2.2.8. §§ 43 und § 44 SGB VIII: Erlaubnis zur Kindertages- und Vollzeitpflege.....	47
3.2.2.9. § 45 SGB VIII: Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung.....	47
3.2.2.10. § 47 SGB VIII: Meldepflichten.....	49
3.2.2.11. § 72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.....	49
3.2.2.12. § 74 SGB VIII: Förderung der freien Jugendhilfe.....	52
3.2.2.13. § 79 SGB VIII: Gesamtverantwortung, Grundausstattung.....	53
3.2.2.14. § 79a SGB VIII: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.....	54
3.2.2.15. § 81 SGB VIII: Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen.....	55
3.2.2.16. § 86c SGB VIII: Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel.....	56

3.2.2.17. §§ 98 ff SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfestatistik.....	58
3.2.3. Artikel 3 BKiSchG: Änderung anderer Gesetze	58
4. Fazit	59
5. Literaturverzeichnis.....	62
5.1. Kommentare	62
5.2. Monographien	63
5.3. Beiträge in Zeitschriften und Sammelbänden.....	63
5.4. Rechtsgutachten	64
5.5. Internetquellen	66

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
aF	alte Fassung
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKiSchG	Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
d.h.	das heißt
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
DV	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
EREV	Evangelischer Erziehungsverband
f./ff.	folgende/fortfolgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FK	Frankfurter Kommentar
FPR	Familie Partnerschaft Recht (Zeitschrift)
GDVG BY	Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz Bayern
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GK	Gemeinschaftskommentar
h.M.	herrschende Meinung
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JAmt	Das Jugendamt (Zeitschrift)
jurisPK	juris Praxiskommentar

KG	Kammergericht
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (Artikel 1 des BKiSchG)
LG	Landgericht
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
LS	Leitsatz
m.	mit
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Zeitschrift)
nF	neue Fassung
NRW	Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (Zeitschrift)
RegE	Regierungsentwurf
Rn	Randnummer
SächsKiSchG	Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz
SchKG	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG)
SGB I	Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil –
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –
SGB IX	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	StrafverteidigerForum (Zeitschrift)
u.a.	und andere
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VR	Verwaltungsrundschau (Zeitschrift)
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZMGR	Zeitschrift für das gesamte Medizinrecht

1. Einleitung

Am 1. Januar 2012 trat das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz, BKiSchG) vom 22. Dezember 2011¹ in Kraft. Es bezweckt umfassende Verbesserungen im Kinderschutz in Deutschland, indem Prävention und Intervention gleichermaßen vorangebracht und alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren, gestärkt werden.² Zur Erreichung dieses Ziels werden verschiedene Regelungsbereiche durch das Gesetz abgedeckt. Das Gesetz beinhaltet:

- „die Einrichtung von Netzwerken im Kinderschutz auf der örtlichen Ebene,
- den Ausbau von Hilfen zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes (Frühe Hilfen), der durch eine (...) Bundesinitiative zum Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen unterstützt wird,
- eine weitere Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung,
- die Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendämter zum Schutz von Kindern, deren Eltern sich durch Wohnungswechsel der Kontaktaufnahme entziehen wollen (sog. Jugendamts-Hopping),
- eine bundeseinheitliche Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsgeheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt,
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung sowie zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit der freien Jugendhilfe als Grundlage für die Finanzierung,
- die Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für alle in der Jugendhilfe beschäftigten Personen sowie das Personal in den erlaubnispflichtigen Einrichtungen,
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten zu treffen, bei denen die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auch durch ehrenamtlich tätige Personen notwendig ist.“³

¹ BGBl. I 2011, 2975 ff.

² BMFSFJ [<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html>] (Abruf am 19.02.2015)].

³ BT-Drucks. 17/6256, 2.

Drei Jahre nach dem Inkrafttreten stellt sich die Frage, inwieweit das BKiSchG bisher in Rechtsprechung und Literatur rezipiert wurde. Dieser Frage geht diese Untersuchung nach. Dabei wird zunächst überprüft, inwieweit die Rechtsprechung Regelungen des BKiSchG heranzieht. Sofern das BKiSchG herangezogen wird, soll analysiert werden, ob die Rechtsprechung die Regelungen auch im Sinne des Gesetzgebers anwendet. Zu diesem Zweck wurde eine umfassende Recherche in Fachdatenbanken zu sämtlichen Regelungen des BKiSchG durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird die Rezeption des BKiSchG in der Literatur thematisiert. Neben einer Übersicht zu der zu den Regelungen des BKiSchG veröffentlichten Literatur wird dabei vor allem der Meinungsstand zu strittigen Fragen in der Auslegung der Regelungen des BKiSchG dargestellt. Die Expertise bezieht sich auf Literatur, die zwischen dem 01.01.2012 und dem 15.12.2014 erschienen ist; Rechtsprechung wurde bis zum 30.09.2015 einbezogen.

2. Rechtsprechung

Zur Beantwortung der Frage, inwieweit die Rechtsprechung Regelungen des BKiSchG heranzieht, wurden in den juristischen Fachdatenbanken (juris und BeckOnline) Recherchen durchgeführt, und zwar zunächst mit dem Stichwort „Bundeskinderschutzgesetz“ und weiter zu den einzelnen Normen, die durch das BKiSchG eingeführt bzw. geändert wurden. Zudem wurden einige Entscheidungen erfasst, die in der Literatur (s. unter 3.2) genannt wurden oder anderweitig bekannt waren.

2.1. Rechtsprechungsübersicht

In der nachfolgenden Übersicht sind die gefundenen Entscheidungen tabellarisch aufgelistet, sortiert nach Paragraphen. Sofern sich eine Entscheidung auf mehrere Normen bezieht, wurde sie der Norm zugeordnet, mit der sie sich schwerpunktmäßig befasst. Normen, zu denen keine Entscheidung gefunden wurde, sind in der Tabelle nicht enthalten. Nicht alle der aufgeführten Entscheidungen beziehen sich tatsächlich auf Regelungen des BKiSchG (s. dazu die nachfolgende Auswertung), sondern nur die **fett** gedruckten Entscheidungen. In den *kursiv* gedruckten Entscheidungen hätte eine Bezugnahme auf Neuregelungen durch das BKiSchG erfolgen können bzw. müssen, sie unterblieb jedoch durch das Gericht. In allen mit ** gekennzeichneten Entscheidungen wird wörtlich auf das BKiSchG bzw. die Gesetzesbegründung Bezug genommen. Allen anderen Entscheidungen fehlt ein direkter Bezug zum BKiSchG. Sie wurden jedoch in die Übersicht aufgenommen, da sie inhaltlich für den Regelungskomplex des Kinderschutzes oder die Meinungsstände in der Literatur Relevanz besitzen. Entscheidungen zu den durch das BKiSchG geänderten Paragraphen, die sich jedoch nicht auf die durch das BKiSchG erfolgten inhaltlichen Änderungen beziehen, wurden nicht in die Übersicht aufgenommen.

Rechtsnorm	Rechtsprechung	Fundstellen*
§ 4 KKG	LG Berlin vom 11.05.2012 – 36 O 388/07 – (m. Anm. Dettmeyer in Rechtsmedizin 2014, 128) nachgehend KG Berlin vom 19.11.2012 und 07.01.2013 – 20 U 163/12 –	MedR 2013, 791 ff.; Rechtsmedizin 2014, 125 ff.
	KG Berlin vom 27.06.2013 – 20 U 19/12 –	JAMt 2013, 653 ff.; ZKJ 2014, 32 ff.; NJW 2014, 640 ff.
§ 8a SGB VIII	VG Köln vom 28.02.2012 – 26 L 203/12 – (mit Praxishinweis Wiesner in ZKJ 2012, 240)	ZKJ 2012, 239 f.
	VG Frankfurt vom 11.05.2012 – 7 L 1079/12.F – (mit Praxishinweis Gottschalk in ZKJ 2012, 408)	ZKJ 2012, 406 ff.; NJW 2012, 3528 f.
	Hessischer VGH vom 07.11.2012 – 10 B 1973/12 – (m. Anm. Sommer in ZKJ 2013, 68-70) → gegen diese Entscheidung wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt	JAMt 2013, 655 f.; ZKJ 2013, 82 ff.; NJW 2013, 1753 f.
	AG Büdingen vom 07.12.2012 – 53 F 815/12 – (mit Praxishinweis Gottschalk in ZKJ 2013, 177)	ZKJ 2013, 177 (LS); JAMt 2013, 160 f.
	AG Frankfurt vom 16.12.2012 – 457 F 6281/12 SO – (mit Praxishinweis Gottschalk in ZKJ 2013, 177) nachgehend OLG Frankfurt vom 09.09.2013 – 1 UF 105/13 – (mit Praxishinweis Gottschalk in ZKJ 2014, 32) → in diesen Entscheidungen geht es um denselben Sachverhalt wie in der vorgenannten Entscheidung des Hessischen VGH	ZKJ 2013, 177 (LS); JAMt 2013, 161 f.; ZKJ 2014, 31; NJW-RR 2014, 259 f.
	VG Freiburg (Breisgau) vom 02.10.2013 – 4 K 1168/13 – (mit Praxishinweis Gottschalk in ZKJ 2014, 81)	JAMt 2013, 651 ff.; ZKJ 2014, 80 f.; NJW 2014, 648 f.
§ 37 SGB VIII	VG Arnsberg vom 02.07.2013 – 11 K 2312/12 –	
§ 43 SGB VIII	VG München vom 28.09.2011 – M 18 K 11.3325 –** nachgehend Bayerischer VGH vom 5.12.2012 – 12 BV 12.526 –**	
	VG Aachen vom 29.05.2012 – 2 K 1815/10 –	
	VG München vom 12.06.2013 – M 18 K 12.4679 –	
§§ 45, 47 SGB VIII	Hamburgisches OVG vom 01.07.2014 – 4 Bf 212/12.Z –**	
	VG Saarland vom 11.05.2012 – 3 K 231/11 – nachgehend OVG des Saarlandes vom 30.04.2013 – 3 A 194/12 –	
	VG München vom 05.12.2012 – M 18 K 11.5772 –	
	VG Münster vom 09.07.2013 – 6 K 1698/12 –	
	VG Koblenz vom 08.12.2014 – 3 K 1253/13.KO –	LKRZ 2015, 122
	OLG Karlsruhe vom 08.07.2015 – 2 VAs 6/15 –	JAMt 2015, 404 f.
sonstige	BVerwG vom 01.09.2011 – 5 C 20/10 –**	JAMt 2011, 605 ff.; ZKJ 2012, 35 ff.; FamRZ 2012, 126 ff.
	OLG Frankfurt vom 21.12.2011 – 2 UF 481/11 –**	FamRZ 2012, 1401 (LS)
	VG Gelsenkirchen vom 25.04.2013 – 2 K 5319/11 –**	

* Es sind teilweise nicht alle Fundstellen aufgeführt.

** In der Entscheidung wird ausdrücklich auf das BKiSchG bzw. die Gesetzesbegründung hingewiesen.

fett In der Entscheidung werden ausdrücklich Regelungen des BKiSchG angewandt.

kursiv In der Entscheidung hätte auf Regelungen des BKiSchG Bezug genommen werden können.

2.2. Auswertung der veröffentlichten Urteile

2.2.1. Zu § 4 KKG

Zum Regelungsbereich des § 4 KKG, d.h. zur Datenübermittlung an das Jugendamt durch Berufsgeheimnisträger_innen wegen Kindeswohlgefährdung, sind mehrere Entscheidungen ergangen.⁴ In den aufgeführten Entscheidungen ging es jeweils um Haftung von Ärzt_innen wegen Verletzung der Schweigepflicht durch eine Mitteilung an das Jugendamt wegen Verdachts auf Kindesmisshandlung. Allerdings betrafen alle Entscheidungen Sachverhalte vor Inkrafttreten des BKiSchG, so dass in den Entscheidungen zur Rechtfertigung des Brechens der ärztlichen Schweigepflicht allein auf den rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB abgestellt wurde und (noch) nicht auf § 4 KKG. Durchgängig wurde bekräftigt, dass die Ärzt_innen bei Hinweisen auf eine Kindesmisshandlung zu einer Verdachtsmeldung an das Jugendamt befugt seien, so dass eine Haftung in allen Fällen abgelehnt wurde. Die Entscheidungen bestätigen eine Entscheidung des OLG München aus dem Jahre 2002⁵, in der ebenfalls eine Haftung in einem solchen Fall ausgeschlossen worden war. Allein eine Entscheidung des LG München I aus dem Jahre 2009⁶ kam zu einem anderslautenden Tenor. Hier wurde Schadensersatz zugesprochen, da bei dem Kind die Diagnose „Verdacht auf Kindesmisshandlung“, die sich später als Fehldiagnose erwies, unter Verstoß gegen die ärztliche Sorgfaltspflicht gestellt worden war.

2.2.2. Zu § 8a SGB VIII

Zu § 8a SGB VIII sind seit 2012 mehrere relevante Entscheidungen ergangen, von denen sich jedoch nur eine explizit auf die Neuregelung durch das BKiSchG bezieht. Es handelt sich um den Beschluss des **VG Freiburg (Breisgau)**⁷. In diesem Verfahren ging es um die Untersagung regelmäßiger Hausbesuche durch das Jugendamt bei einer Familie, die Hilfsangebote durch das Jugendamt nicht freiwillig in Anspruch nahm, ohne dass aber die Schwelle für eine Anordnung durch das Familiengericht nach § 1666 BGB erreicht war. Das VG führte dazu aus, dass Rechtsgrundlage für die Durchführung von Hausbe-

⁴ LG Berlin vom 11.05.2012 – 36 O 388/07 – (mit Anmerkung Dettmeyer in Rechtsmedizin 2014, 128) und nachgehend KG Berlin vom 19.11.2012 und 07.01.2013 – 20 U 163/12 –; KG Berlin vom 27.06.2013 – 20 U 19/12 –.

⁵ OLG München vom 26.04.2002 – 1 W 1116/02 –.

⁶ LG München I vom 07.01.2009 – 9 O 20622/06 –.

⁷ VG Freiburg (Breisgau) vom 02.10.2013 – 4 K 1168/13 –.

suchen § 8a Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII sei. Im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung sei das Jugendamt „regelmäßig gehalten, den Sachverhalt weiter aufzuklären und sich hierfür auch einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen“. Daraus ergebe sich, dass das Jugendamt im Falle des Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung „jederzeit nicht nur berechtigt, sondern grundsätzlich sogar verpflichtet ist, sich ein ausreichendes Bild über die tatsächliche Situation zu verschaffen und in diesem Zusammenhang auch einen – je nach konkreter Situation angemeldeten oder unangemeldeten – Hausbesuch durchzuführen, um eine Gefährdungseinschätzung auf möglichst großer Tatsachenbasis vornehmen zu können“.⁸ Das VG wendete hier also ausdrücklich die Neuregelung zu den Hausbesuchen in § 8a Abs. 1 SGB VIII an, allerdings drückte es sich zumindest missverständlich aus, als nicht nur von einer Berechtigung, sondern von einer Verpflichtung gesprochen wurde. Richtig ist, dass das Jugendamt verpflichtet ist, sich ein umfassendes Bild über die Gegebenheiten zu verschaffen. Gleichwohl sollte klar sein, dass damit keine Verpflichtung zu einem Hausbesuch verbunden ist, was in der Entscheidung des VG nicht ganz deutlich wird.

Die anderen Entscheidungen beziehen sich auf die Folgen der Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen. Beim Beschluss **des VG Köln**⁹ ging es um die Untersagung eines angekündigten Hausbesuchs durch das Jugendamt zur weiteren Gefährdungseinschätzung, während sich die **Entscheidungen aus Hessen**¹⁰ auf die Anrufung des Familiengerichts wegen Verweigerung der Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VIII bezogen und darauf gerichtet waren, eine Erörterung des Familiengerichts gem. § 157 FamFG zu erreichen.¹¹

Obwohl das **VG Köln** ausdrücklich über die Rechtmäßigkeit eines Hausbesuchs zu entscheiden hatte, der für den 10.02.2012 und damit ein Datum nach Inkrafttreten des BKiSchG angekündigt war, bezog es sich nicht auf die Neuregelung zum Hausbesuch in

⁸ Gleichwohl stellte das VG klar, dass ohne konkrete gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage keine regelmäßigen angemeldeten Hausbesuche durchgeführt werden dürfen, da diese nur zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII vorgesehen seien. Daneben seien nur freiwillig in Anspruch genommene Hausbesuche als Leistung im Sinne des § 16 SGB VIII denkbar.

⁹ VG Köln vom 28.02.2012 – 26 L 203/12 –.

¹⁰ VG Frankfurt vom 11.05.2012 – 7 L 1079/12.F – und Hessischer VGH vom 07.11.2012 – 10 B 1973/12 – sowie AG Büdingen vom 07.12.2012 – 53 F 815/12 –, AG Frankfurt vom 16.12.2012 – 457 F 6281/12 SO – und OLG Frankfurt vom 09.09.2013 – 1 UF 105/13 –.

¹¹ Zu diesen Entscheidungen vgl. auch die Aufsätze von Sommer (in ZKJ 2013, 68 ff.) und Mortsiefer (in NJW 2014, 3543 ff.)

§ 8a Abs. 1 SGB VIII. Vielmehr wurde die Rechtmäßigkeit des Hausbesuchs allein darauf gestützt, dass das Jugendamt den Sachverhalt gem. § 20 SGB X von Amts wegen zu untersuchen habe und dabei als zulässige Beweismittel nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB X eine Anhörung Beteiligter und eine Inaugenscheinnahme möglich seien. Der Hausbesuch sei „ein allgemein anerkanntes und praktiziertes Mittel der Aufklärung, zu dem das Jugendamt ggf. sogar verpflichtet“ sei. Die Neuregelung durch das BKiSchG wurde also vom VG Köln übersehen.

In den anderen Entscheidungen waren keine Neuregelungen durch das BKiSchG erheblich, so dass hier nicht näher auf sie eingegangen wird.¹² Sie wurden dennoch in die Übersicht aufgenommen, da kinderschutzrelevante Fragestellungen betroffen waren, die sich auch in den aktuellen Streitständen zu § 8a SGB VIII finden, nämlich ob vom Jugendamt nach einer Mitteilung wegen Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung und einem erfolglosen Versuch der weiteren Aufklärung des Falles das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 angerufen werden darf (s. dazu unten 3.2.2.2). Zudem ging es in den Entscheidungen um die Reichweite der verwaltungs- bzw. familiengerichtlichen Überprüfung in solchen Fällen.

2.2.3. Zu § 37 SGB VIII

Das **VG Arnsberg**¹³ hatte über einen Fall der Fortführung einer Hilfe zur Erziehung in Form einer Vollzeitpflege zu entscheiden. Das zuvor zuständige Jugendamt hatte den Pflegeeltern neben dem pauschalierten Pflegesatz wegen einer deutlichen Entwicklungsverzögerung des Pflegekindes einen zusätzlichen Erziehungsbeitrag gewährt. Das neu zuständige Jugendamt reduzierte durch neuen Bewilligungsbescheid das Pflegegeld und zahlte keinen zusätzlichen Erziehungsbeitrag. Hiergegen wandte sich die Klage der Pflegeeltern. Das VG bezog sich in seiner Entscheidung ausdrücklich auf die Neuregelung des § 37 Abs. 2a SGB VIII durch das BKiSchG und stellte fest, dass Abweichungen von den bisherigen Feststellungen nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs zulässig seien. Ein für einen Vollzeitpflege-Hilfefall neu zuständiges Jugendamt müsse daher „die Hilfe grundsätzlich so fortführen, wie das bisher zuständig gewesene Jugendamt sie gewährt hat, und kann nicht durch Reduzierung des Leistungsumfangs eigene Vorstellungen zur

¹² Es sei höchstens noch angemerkt, dass der Hessische VGH einmal fälschlicherweise § 8a Abs. 3 SGB VIII statt Abs. 2 als Grundlage für die Gefährdungsmitteilung an das Familiengericht benannte, und damit die alte Fassung des § 8a SGB VIII vor Inkrafttreten des BKiSchG. Gleichwohl kann es sich hier auch nur um einen Schreibfehler handeln, denn im Übrigen wurde die Entscheidung richtigerweise auf Abs. 2 gestützt.

¹³ VG Arnsberg vom 02.07.2013 – 11 K 2312/12 –.

Ausstattung der Pflegeeltern durchsetzen“. Das VG wendete somit die Neuregelung im Sinne der vom Gesetzgeber gewollten Hilfefortsetzung an.

2.2.4. Zu § 43 SGB VIII

In den Verfahren vor dem **VG München** vom 28.09.2011¹⁴ sowie nachgehend dem **Bayerischen VGH**¹⁵ ging es um die Einholung eines „Leumundszeugnisses“ von der Polizei für sämtliche Personen, die im Haushalt einer Tagespflegeperson lebten. Von einem solchen Leumundszeugnis wollte das Jugendamt die Verlängerung einer bereits zuvor befristet erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege abhängig machen. Im über mehrere Instanzen gehenden Verfahren holte der Senat des VGH auch eine Stellungnahme des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz ein. Dieser kam – ebenso wie zuvor schon das VG und anschließend der VGH – zum Ergebnis, dass im Rahmen der Erlaubniserteilung für die Kindertagespflege nur die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden dürfe. Darüber hinaus sei die Einholung weiterer Zeugnisse unzulässig. Der VGH bezog sich in seiner Begründung ausdrücklich auf das BKiSchG und führte aus, dass der Gesetzgeber die Erhebung personenbezogener Daten für die Kindertagespflegeerlaubnis durch den Abruf erweiterter Führungszeugnisse bereichsspezifisch geregelt habe, so dass dem zuständigen Jugendamt der darüber hinausgehende Rückgriff auf allgemeine Befugnisnormen (§§ 61 ff. SGB VIII) versperrt sei. Auch das VG hatte sich in seiner vor Inkrafttreten des BKiSchG getroffenen Entscheidung auf die zu erwartende Änderung des § 43 SGB VIII bezogen.

In einer anderen Entscheidung hatte sich das **VG München** am 12.06.2013¹⁶ mit dem Fall einer langjährig als Tagespflegemutter tätigen Frau zu beschäftigen, gegen deren Ehemann strafrechtliche Ermittlungen wegen des Besitzes von kinderpornographischen Fotos aufgenommen wurden. Bei den Fotos handelte es sich zum Teil um Aufnahmen, die der Beschuldigte von Kindern, die er selbst als Tagesvater (er war zeitweilig nebenberuflich mit eigener Erlaubnis selbst in der Kindertagesbetreuung tätig) betreut bzw. als Ehemann der Tagesmutter mitbetreut hatte, während der Kinderbetreuung angefertigt hatte. Der Ehemann gab im Verlauf des Verfahrens seine Erlaubnis zur Kindertagespflege freiwillig ab. Das Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft später wegen Fehlens einer strafbaren Handlung nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da es sich

¹⁴ VG München vom 28.09.2011 – M 18 K 11.3325 –.

¹⁵ Bayerischer VGH vom 5.12.2012 – 12 BV 12.526 –.

¹⁶ VG München vom 12.06.2013 – M 18 K 12.4679 –.

um bloße „Posing“-Bilder gehandelt habe, die rechtlich noch nicht als Kinderpornographie zu werten sein. Das Jugendamt widerrief zunächst die Erlaubnis der Tagesmutter mit sofortiger Wirkung, wogegen diese Klage und Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einlegte. Diesem Antrag auf aufschiebende Wirkung wurde zunächst stattgegeben, auf die durch das Jugendamt dagegen eingelegte Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung nur unter der Maßgabe wiederhergestellt, dass die Tagesmutter Kontakte ihres Ehemannes zu den Kindern wirksam unterbinde. Das Jugendamt erteilte daraufhin der Tagesmutter nachträgliche Auflagen, die sich auf die Sicherstellung des Kontaktverbots zwischen den betreuten Kindern und ihrem Ehemann bezogen; dieser Bescheid wurde rechtskräftig. Die Tagesmutter betreute während des laufenden Verfahrens weiterhin Kinder. Überprüfungen durch das Jugendamt ergaben, dass die Auflagen eingehalten wurden und Kontakte zum Ehemann der Tagesmutter wirksam unterbunden wurden. Das VG gab der Klage der Tagesmutter statt, da der Widerruf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nur ultima ratio sei, wenn durch die Erteilung von Auflagen das Wohl der Kinder nicht gewährleistet werden könne. Für die Eignung als Tagesmutter seien auch Gefährdungen von Personen, die mit der Pflegeperson zusammenleben, zu berücksichtigen. Allerdings sei bei solchen Gefährdungen entscheidend, „ob die Tagespflegeperson willens und in der Lage ist, sicherzustellen, dass sich die Risiken und Gefährdungen gegenüber den ihr anvertrauten Kindern nicht realisieren“. Im Hinblick auf die Eignung als Tagesmutter nahm das VG ausdrücklich auf die seit dem Inkrafttreten des BKiSchG geltende Fassung des § 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII Bezug und führte im Sinne des Gesetzgebers aus, dass generell von Gefährdungen ausgegangen werde, wenn Tagespflegepersonen wegen einer der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten verurteilt worden sein. Dasselbe müsse „grundsätzlich auch für bei der Tagespflege anwesende und in diese evtl. sogar eingebundene andere Personen gelten“. Dann verfüge die Tagesmutter selbst nicht über kindgerechte Räume und sei daher selbst für die Tagespflege ungeeignet. Dabei sei die Beurteilung der Eignung nicht notwendig abhängig vom Ausgang eines strafrechtlichen Verfahrens, denn die fehlende Verurteilung sei nur eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung. Im Rahmen der Eignungsprüfung gehe es um eine präventive, auf die Vermeidung eines künftigen Schadenseintritts gerichtete und daher vom Zweck des Strafverfahrens abweichende Zielsetzung. Im Rahmen des § 43 Abs. 2 SGB VIII sei daher zu prüfen, „ob sich entweder aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung **oder** der Bewertung der ihm vorliegenden Anhaltspunkte Verdachtsmomente von einigem Gewicht ergeben, die es ausschließen, den Kindern diese Tagespflegestelle als ‚ohne Risiken und Gefahren für Kinder geeignet‘ zuzumuten“.

Wenn jedoch ein Strafverfahren wegen vollständigen Entfallens des Tatverdachts eingestellt werde, dürfe das Jugendamt „den im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erhobenen Vorwurf nicht weiterhin aufrechterhalten und ohne weitere Risikoaspekte allein aus diesem eine Gefährdung für Tagespflegekinder ableiten“. Entscheidend sei damit, „ob – unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung eines Verhaltens – von der Tagespflegeperson oder einer anderen während der Tagespflege anwesenden Person Gefährdungen ausgehen, die auf die betreuten Kinder übergreifen können“.¹⁷

Das VG ging mit der Anwendung des § 72a SGB VIII auf den Ehemann der Tagespflegeperson über das hinaus, was der Gesetzgeber ausdrücklich durch die Ergänzung des § 43 Abs. 2 SGB VIII durch das BKiSchG bezweckt hatte. Allerdings hat der Gesetzgeber eine solche Auslegung bzw. Anwendung der Regelung auch keinesfalls ausgeschlossen, so dass sie zu befürworten ist. Mit dieser Entscheidung hat das VG übrigens keine Aussage darüber getroffen, ob in jedem Fall ein erweitertes Führungszeugnis von allen (erwachsenen) Haushaltsmitgliedern der Tagespflegepersonen einzuholen ist (vgl. dazu den Meinungsstreit unter 3.2.2.8). Gleichzeitig werden in dieser Entscheidung die Grenzen des durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erreichbaren Kinderschutzes deutlich. Das Strafrecht deckt als ultima ratio nicht alle Verhaltensweisen ab, die negative Auswirkungen auf das Kindeswohl haben können.¹⁸ Es wird einige Fälle geben, in denen Täter trotz kindeswohlschädlicher Handlungen nicht verurteilt werden, so dass keine Aufnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt.

Das **VG Aachen**¹⁹ hatte ebenfalls über einen Fall zu entscheiden, in dem es ein gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestelltes strafrechtliches Ermittlungsverfahren (hier wegen sexuellen Missbrauchs) gab. Im genannten Verfahren betraf das Ermittlungsverfahren einen Mann, der selbst eine Erlaubnis zur Kindertagespflege begehrte. Auch das VG Aachen führte aus, dass der Umstand der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gem. § 170 Abs. 2 StPO nicht in jedem Fall gegen die Annahme gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung spreche. Vielmehr müsse sich das Jugendamt mit dem Inhalt der Ermittlungsakte befassen und eine eigene Gefährdungsprognose vornehmen. Das VG Aachen bezog sich (anders als später das VG München) in seiner Entscheidung nicht auf

¹⁷ Ähnlich auch die Entscheidung des VG Aachen (s. dazu in der Folge).

¹⁸ Inwieweit Verhaltensweisen wie in dem vom VG zu entscheidenden Fall aufgrund der Änderungen im Sexualstrafrecht durch das 49. Strafrechtsänderungsgesetz vom 21. Januar 2015 (BGBl. I, 10 ff.) nun auch strafrechtliche Relevanz hätten, bleibt abzuwarten.

¹⁹ VG Aachen vom 29.05.2012 – 2 K 1815/10 –.

die Neufassung des § 43 Abs. 2 SGB VIII durch das BKiSchG, sondern stellte auf eine Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII ab.

2.2.5. Zu §§ 45 und 47 SGB VIII

Das **Hamburgische OVG**²⁰ hatte über die Klage des Trägers einer bestehenden Mutter-Kind-Einrichtung zu entscheiden. Die Klage richtete sich gegen die Erteilung einer Nebenbestimmung zur „Meldung über besondere Vorkommnisse“ sowie auf eine Erweiterung der Betriebserlaubnis zur Nutzung neu angemieteter Wohnungen für die Betreuung von Schwangeren bzw. alleinerziehenden Elternteile mit einem Mindestalter von 14 Jahren. Das OVG wendete in seiner Entscheidung die durch das BKiSchG vorgenommenen Änderungen der §§ 45 und 47 SGB VIII sachgerecht an.²¹ Das OVG bezog sich dabei ausdrücklich auf die Gesetzesbegründung zur Erweiterung des § 47 SGB VIII um die Meldepflicht für bestimmte Ereignisse und Entwicklungen. Dass Meldepflichten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen beitragen, stehe durch die gesetzliche Neuregelung in § 47 SGB VIII außer Frage. Die Besonderheit in der Entscheidung des OVG lag nun darin, dass trotz der gesetzlichen Meldepflicht darüber hinausgehende Auflagen möglich sein sollen.

In den Entscheidungen des **VG Saarland**²² und nachgehend des **OVG des Saarlandes**²³ ging es um die personellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Internat. Die Gerichte wendeten die durch das BKiSchG neu gefasste Regelung des § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII an, in der es um die Erfüllung der räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb geht. Das OVG führte dazu aus, dass der Gesetzgeber zwar nicht ausdrücklich von Fachkräften (wie in § 72 SGB VIII) spreche. Dennoch sei für die fachliche Eignung des Personals regelmäßig eine adäquate Ausbildung erforderlich. Genau dieses Fehlen einer konkreten Mindestanforderung für das Personal wird in der Literatur kritisiert (s. dazu unten 3.2.2.9).

²⁰ Hamburgisches OVG vom 01.07.2014 – 4 Bf 212/12.Z –.

²¹ Im Hinblick auf die allgemeine Zulässigkeit einer Nebenbestimmung waren durch das BKiSchG keine nennenswerten Änderungen erfolgt. Auch die Vorgabe, dass zur Entscheidung über die Erlaubniserteilung ein Konzept der Einrichtung vorzulegen ist, gab es schon in § 45 SGB VIII aF. Daher wird auf diese Inhalte der Entscheidung nicht näher eingegangen.

²² VG Saarland vom 11.05.2012 – 3 K 231/11 –.

²³ OVG des Saarlandes vom 30.04.2013 – 3 A 194/12 –.

Auch in der Entscheidung des **VG München**²⁴ ging es in erster Linie um die personellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (hier für eine Inobhutnahme-einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge). In der Entscheidung wurde durchgängig auf die alte Fassung des § 45 SGB VIII vor Inkrafttreten des BKiSchG abgestellt, statt die zum Zeitpunkt des Urteils gültige Gesetzesfassung anzuwenden. Inhaltlich wird sich dies gleichwohl nicht auf das Urteil ausgewirkt haben, da die entscheidungserheblichen Normen inhaltlich mehr oder weniger unverändert nur an andere Stellen des Paragraphen verschoben wurden.

Das **VG Münster**²⁵ hatte über den Fall einer Nebenbestimmung zu einer Betriebserlaubnis für eine Einrichtung eines freien Jugendhilfeträgers nach §§ 27, 34 SGB VIII zu entscheiden. Das beklagte Jugendamt hatte dem Träger die Auflage erteilt, für die im Projekt beschäftigten Mitarbeiter_innen das sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung durchzuführen. Dagegen wandte sich der Träger mit dem Hinweis, dass es bei der Erlaubniserteilung und den Nebenbestimmungen immer um die Gewährleistung des Kindeswohls in den Einrichtungen gehe und im vorliegenden Fall keine konkreten Hinweise auf Gefahren für das Kindeswohl gegeben seien. Dieser Auffassung schloss sich das VG unter Anwendung der durch das BKiSchG neu gefassten Absätze 2 und 4 des § 45 SGB VIII an. Hier könnte sich die sprachlich klarere Fassung des § 45 SGB VIII positiv ausgewirkt haben, obwohl es auch in dieser Entscheidung um Teile der Vorschrift ging, die durch das BKiSchG inhaltlich kaum verändert wurden.

In der Entscheidung des **VG Koblenz**²⁶ zu § 45 SGB VIII ging es um die Erteilung einer Erlaubnis für eine Kindertagesstätte mit Haupt- und Nebenstelle. Das VG wandte die durch das BKiSchG neu gefasste Vorschrift an, die allerdings nur sprachliche Änderungen enthielten, inhaltlich jedoch kaum von der alten Fassung des § 45 SGB VIII abwichen.

Das **OLG Karlsruhe**²⁷ hatte über das Akteneinsichtsrecht eines Landesjugendamtes in staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten wegen möglicher Vermögensstraftaten des Betreibers einer Jugendhilfeeinrichtung zu entscheiden. In diesem Zusammenhang

²⁴ VG München vom 05.12.2012 – M 18 K 11.5772 –.

²⁵ VG Münster vom 09.07.2013 – 6 K 1698/12 –.

²⁶ VG Koblenz vom 08.12.2014 – 3 K 1253/13.KO –.

²⁷ OLG Karlsruhe vom 08.07.2015 – 2 VAs 6/15 –.

wandte das OLG die neu gefassten Absätze des § 45 SGB VIII, die allerdings kaum inhaltliche Neuerungen enthalten, fachgerecht an.

2.2.6. Sonstige Entscheidungen

Bei einer Reihe von weiteren Entscheidungen wurde in der Rechtsprechung ausdrücklich auf das BKiSchG Bezug genommen, ohne dass die entsprechenden Regelungen direkt entscheidungsrelevant gewesen wären.

Das **BVerwG**²⁸ hatte über einen Fall der Kostenerstattung nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zu urteilen. Entscheidungsrelevant war dabei, was unter dem Begriff der „Pflegerperson“ zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang bezog sich das BVerwG auf die Begründung des BKiSchG zu § 86 Abs. 6 SGB VIII, mithin auf eine Norm, die im Rahmen des BKiSchG entgegen des Gesetzentwurfs unverändert blieb, was für das BVerwG jedoch nicht absehbar war, denn die Entscheidung erging noch während des Gesetzgebungsverfahrens zum BKiSchG.

Im Verfahren vor dem **OLG Frankfurt**²⁹ ging es um den Herausgabeanspruch einer allein sorgeberechtigten Mutter nach einer für rechtswidrig erachteten Inobhutnahme ihrer Zwilings-Säuglinge. Entscheidungserheblich war für das Verfahren, ob eine dringende Kindeswohlgefährdung bestand. In seiner Begründung bezog sich das OLG an einer Stelle auf das BKiSchG, dem zu entnehmen sei, dass tägliche Besuche einer Hebamme bei der Nachsorge einer Kindeswohlgefährdung vorbeugen könnten. Dazu ist anzumerken, dass eine solche Aussage in der Allgemeinheit sicher nicht dem BKiSchG zu entnehmen ist, zumal es in § 3 KKG ausdrücklich um *Familien*hebammen geht und nicht um „normale“ Hebammen. Gleichwohl geht das OLG zu Recht davon aus, dass auch Leistungen des Gesundheitssystems wie die Nachsorge durch Hebammen einen wichtigen Beitrag zum Kindeswohl leisten.

Das Urteil des **VG Gelsenkirchen**³⁰ bezog sich auf die Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die Klägerin ist Betreiberin einer Einrichtung zur sozialpädagogischen Intensivbetreuung. Das Jugendamt hatte die Anerkennung widerrufen, nachdem jugendliche Bewohner_innen der Einrichtung von Verhaltensweisen der Beschäftigten berichtet hatten, die vom Jugendamt für pädagogisch proble-

²⁸ BVerwG vom 01.09.2011 – 5 C 20/10 –.

²⁹ OLG Frankfurt vom 21.12.2011 – 2 UF 481/11 –.

³⁰ VG Gelsenkirchen vom 25.04.2013 – 2 K 5319/11 –.

matisch gehalten wurden. Ein wegen der Vorgänge eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren war mangels Hinweisen für strafbares Verhalten eingestellt worden. Das Jugendamt bezog sich in seiner Begründung für den Widerruf auf das BKiSchG, durch das der Schutz von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden sollte. Es sei nunmehr sogar gesetzlich geboten, die Aussagen von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen. Das VG verwies in seiner Urteilsbegründung darauf, dass es unabhängig vom BKiSchG eine Selbstverständlichkeit sei, Aussagen von Kindern und Jugendlichen über ihre Erlebnisse in Einrichtungen grundsätzlich ernst zu nehmen. Dies heie aber nicht, dass die Angaben als zutreffend unterstellt werden drften, ohne naheliegenden (und im Ergebnis durchgreifenden) Zweifeln an deren Richtigkeit nachzugehen.

2.3. Zusammenfassung

Insgesamt gesehen sind bislang also nur wenige Entscheidungen ergangen, in denen die Regelungen des BKiSchG anzuwenden waren oder angewendet wurden. Erfreulich ist, dass sich die Änderungen in einzelnen Verfahren schon positiv ausgewirkt haben, wie z.B. beim VG Arnsberg zu § 37, wo im Sinne der Hilfekontinuität entschieden wurde. Nur in Einzelfällen wurden die Neuregelungen durch das BKiSchG durch die Gerichte bersehen. Dass es bisher nicht mehr Entscheidungen gibt, drfte auf verschiedene Grnde zurckzufhren sein. Zunchst einmal sind viele der Regelungen des BKiSchG nicht direkt einer gerichtlichen berprfung zugnglich, da keine subjektiven Rechte begrndet werden. Darber hinaus sind in weiten Teilen Bereiche betroffen, zu denen auch sonst nur selten Gerichtsverfahren gefhrt werden, denn Brger_innen gehen eher selten gegen Entscheidungen der Jugendmter vor. Schließlich dauern manche Rechtsstreitigkeiten eine gewisse Zeit bzw. werden manche Ansprche erst nach Jahren geltend gemacht³¹, so dass nach nur drei Jahren seit Inkrafttreten des BKiSchG noch nicht mit vielen Entscheidungen zu rechnen war.

³¹ So bezogen sich die zu § 4 KKG genannten Entscheidungen des KG Berlin auf Sachverhalte aus den Jahren 2006 und 2009.

3. Literatur

In einem zweiten Schritt wird nun die Rezeption des BKiSchG in der Literatur thematisiert. Nach einer Übersicht über die zu den Regelungen des BKiSchG veröffentlichte Literatur wird der Meinungsstand zu strittigen Fragen in der Auslegung dargestellt.

3.1. Literaturübersicht

Die folgende Literatur wurde in die Analyse mit einbezogen.

3.1.1. **Monographien zum BKiSchG und Kommentare zum SGB VIII**

Zum BKiSchG sind zwei Monographien erschienen (Meysen/Eschelbach 2012; Möller 2013). Bei den Kommentaren wurden alle diejenigen berücksichtigt, die nach Inkrafttreten des BKiSchG in neuer Auflage erschienen sind. Es handelt sich um die folgenden Kommentare:

- Hauck/Noftz (2014)
- Jans/Happe/Sauerbier/Maas (letzte Lieferung April 2014)
- Kunkel Lehr- und Praxiskommentar (LPK) (2014)
- Luthe/Nellissen jurisPK (2014)
- Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2012)³²
- Münder/Meysen/Trenczek Frankfurter Kommentar (FK) zum SGB VIII (2013)
- Schellhorn/Fischer/Mann/Schellhorn/Kern (2012)
- Wabnitz/Fieseler/Schleicher Gemeinschaftskommentar (GK) zum SGB VIII (letzte Lieferung Dezember 2014)
- Wiesner Nachtragskommentierung zum BKiSchG (2012)

3.1.2. **Sonstige Literatur zu den Regelungen des BKiSchG**

Ferner wurde in den juristischen Fachdatenbanken (juris, BeckOnline) eine Literaturrecherche durchgeführt. Zunächst wurde die maßgebliche Literatur ab 2012 zu den Stichworten „Bundeskinderschutzgesetz“ und „BKiSchG“ erfasst. Ferner wurde die Literatur aufgenommen, die zu den durch das BKiSchG geänderten oder neu eingefügten Normen erschienen ist. Veröffentlichungen vor 2012 wurden nicht berücksichtigt.

In der nachfolgenden Übersicht ist die gefundene Literatur tabellarisch aufgelistet, sortiert nach den Paragraphen. Sofern sich eine Quelle auf mehrere Normen bezieht, wurde sie

³² Obwohl der Kommentar 2012 in neuer Auflage erschien, fanden sich in den maßgeblichen Paragraphen des SGB VIII keine aktuellen Kommentierungen.

in der Regel der Norm zugeordnet, mit der sie sich schwerpunktmäßig befasst; in Ausnahmefällen sind einzelne Quellen auch bei mehreren Normen aufgeführt. Normen, zu denen keine Literatur gefunden wurde, sind in der Tabelle nicht enthalten.

Rechtsnorm	Literatur
BKISchG allgemein	<p>Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)/Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2012): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinder-schutzgesetz. Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung. Berlin. [http://www.agj.de/uploads/media/111_Handlungsempfehlungen_Bundeskinder-schutzgesetz.pdf (Abruf 11.02.2015)].</p> <p>Beckmann, Kathinka/Merk, Kurt-Peter: <i>Neuer Handlungsspielraum für Kinderärzte. Was sich durch das Bundeskinder-schutzgesetz verändert hat.</i> In: <i>Kinderärztliche Praxis</i> 2014, S. 240-244.</p> <p>Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V. (bke) : <i>Kinderschutz als Auftrag der Erziehungsberatung. Stellungnahme.</i> In: <i>ZKJ</i> 2012, S. 392-395.</p> <p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 09.01.2012, J 6.100 Sm. Auswirkungen des Inkrafttretens des Bundeskinder-schutzgesetzes (BKISchG) auf das sächsische Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (SächsKiSchG).</i> In: <i>JAMt</i> 2012, S. 28-32.</p> <p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 11.01.2012, J 5.000/J 6.100 Sm. Auswirkungen des BKISchG auf die Kindertagespflege.</i> In: <i>JAMt</i> 2012, S. 84-85.</p> <p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 20.02.2012, J 6.100 Sm. Auswirkungen des Inkrafttretens des Bundeskinder-schutzgesetzes auf Art. 14 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz Bayern (GDVG BY).</i> In: <i>JAMt</i> 2012, 157-160.</p> <p>Ehrmann, Georg/Breitfeld, Franziska: <i>Besserer Kinderschutz nach Inkrafttreten des Bundeskinder-schutzgesetzes?</i> In: <i>FPR</i> 2012, S. 418-422.</p> <p>Kunkel, Peter Christian: <i>Das Bundeskinder-schutzgesetz – „Meilenstein“ oder „Mühlstein“?</i> In: <i>ZKJ</i> 2012, S. 288-295.</p> <p>Maywald, Jörg: <i>Das neue Kinderschutzgesetz – was bringt es für die Kinder?</i> In: <i>FPR</i> 2012, S. 199-202.</p> <p>Meysen, Thomas: <i>Bundeskinder-schutzgesetz: gesetzliche Programmatik im Baukastensystem.</i> In: <i>FamRZ</i> 2012, S. 405-416.</p> <p>Mörsberger, Thomas: <i>Zur Bedeutung des Bundeskinder-schutzgesetzes für die Kinder- und Jugendhilfe.</i> In: <i>FPR</i> 2012, S. 431-433.</p>
§ 2 KKG	<p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 29.08.2012, J 7.720. Zur Frage, ob Willkommensbesuche als Pflichtleistung des Jugendamts anzusehen sind, und zur Frage, ob Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung oder im Nothaushalt befinden, dazu verpflichtet sind, die kostengünstigste Vorgehensweise zur Information der Eltern gem. § 2 KKG zu wählen.</i> In: <i>JAMt</i> 2012, S. 589-590.</p> <p>Götte, Stephanie: <i>Information frischgebackener Eltern über Unterstützungsangebote – mit oder ohne Willkommensbesuch (§ 2 KKG).</i> In: <i>JAMt</i> 2012, S. 7-12.</p>
§ 3 KKG	<p>Kolberg, Jan Hendrik/Stadler, Lena/Wetzels, Peter: <i>Prävention von Misshandlung und Vernachlässigung junger Kinder. Erfahrungen mit Familienhebamme und Family Nurse auf nationaler und internationaler Ebene.</i> In: <i>FPR</i> 2012, S. 455-459.</p>
§ 4 KKG	<p>Czerner, Frank: <i>Optimierung des staatlichen Schutzauftrages bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung durch die Novellierungsgesetze vom KICK (01.10.2005) bis zum BKISchG (01.01.2012)? (Teil 1).</i> In: <i>ZKJ</i> 2012, S. 246-251 und (Teil 2). In: <i>ZKJ</i> 2012, S. 301-305.</p> <p>Dettmeyer, R.: <i>Anmerkung zum Urteil des LG Berlin vom 11.05.2012, 36 O 388/07 zur Offenbarungsbefugnis bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung.</i> In: <i>Rechtsmedizin</i> 2014, S. 128.</p>

Rechtsnorm	Literatur
	<p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 21.03.2012, J 7.250 Sm. Pflicht zur Einholung einer Aussagegenehmigung für Beamte/innen vor einer Mitteilung an das Jugendamt in Fällen des § 3 KKG</i>. In: JAmt 2012, S. 266-268. [Anm.: Gemeint ist § 4 KKG]</p> <p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 14.02.2013, J 6.110 LS. Rolle der Schulsozialarbeit nach den Änderungen durch das BKiSchG und der Einführung einer Befugnis von Lehrer/innen zur Übermittlung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG)</i>. In: JAmt 2013, S. 138-141.</p> <p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 02.07.2014, J 7.230 Gö. Zur Möglichkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Gefährdungsmelder/innen Anonymität zuzusichern</i>. In: JAmt 2014, S. 377-381.</p> <p>Haag, Ina: <i>Ärztliche Schweigepflicht bei Verdacht auf Kindesmisshandlung</i>. In: das Krankenhaus 2014, S. 839-845.</p> <p>Hawickhorst, Katrin: <i>Offenbarungsrechte und -pflichten des behandelnden Arztes bei Kenntniserlangung von Kindesmisshandlungen oder Kindesmissbrauch</i>. In: ZMGR 2012, S. 400-405.</p> <p>Kuttler, Heidi: <i>Aufmerksamkeit ohne Alarmismus: alkoholintoxikierte Jugendliche im Krankenhaus und Kindeswohlgefährdung</i>. In: JAmt 2012, S. 448-456.</p> <p>Mörsberger, Thomas/Wapler, Friederike: <i>Das Bundeskinderschutzgesetz und der Datenschutz</i>. In: FPR 2012, S. 437-440.</p> <p>Rixen, Stephan: <i>Zwischen den Stühlen: Die Inpflichtnahme von „Berufsgeheimnistägern“ durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)</i>. In: Sozialrecht aktuell 2012, S. 221-231.</p> <p>Schmidt, Guido/Schmidt, Damian: <i>Der interärztliche Austausch von Befunden mit Verdacht auf Kindesmisshandlung: Strafbarkeit und Gesetzgebungskompetenz</i>. In: VR 2014, S. 217-224.</p> <p>Wüstenberg, Dirk: <i>Der neue Rechtfertigungsgrund § 4 KKG zur Verhinderung von Kindesmisshandlung</i>. In: StraFo 2012, S. 348-354.</p> <p>Wüstenberg, Dirk: <i>Kindeswohlgefährdung bei Genitalverstümmelung</i>. In: FPR 2012, S. 452-455.</p>
§ 8 SGB VIII	<p>Balloff, Rainer: <i>Kinderrechte bei Mediation, Beratung des Kindes, Erziehungsberatung und Familientherapie</i>. In: FPR 2012, S. 216-220.</p>
§ 8a SGB VIII	<p>Bringewat, Peter: <i>Strafrechtlich relevante Fehler bei der „Einschätzung des Gefährdungsrisikos“ nach § 8a SGB VIII</i>. In: ZKJ 2012, S. 330-336.</p> <p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 16.02.2012, J 6.140 LS/My. Rechtmäßige Reaktion des Jugendamts auf Meldungen über die nicht festgestellte Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen nach der nordrhein-westfälischen Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen/U-Untersuchungen (UTeilnahmeDatVO)</i>. In: JAmt 2012, S. 161-164.</p> <p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 28.06.2012, J 6.100/J 8.140 LS/My. Örtliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII; Leistungscharakter von Hilfen im Rahmen eines Schutzkonzepts; Aufgabenwahrnehmung nach § 89a SGB VIII im Rahmen der fortdauernden Zuständigkeit nach § 86c SGB VIII</i>. In: JAmt 2012, S. 377-379.</p> <p>Mortsiefer, Melanie C.: <i>Die Gefährdungsmittelung des Jugendamts an das Familiengericht</i>. In: NJW 2014, S. 3543-3546.</p> <p>Sommer, Anja: <i>Zur verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Gefährdungsmittelung des Jugendamts an das Familiengericht nach § 8a SGB VIII. Zugleich Anmerkung zu den Entscheidungen des VG Frankfurt, 18.09.2012 – 7 L 2673/12 – ZKJ 2012, 406 f. und VGH Kassel, 07.011.2012 – 7 L 2673/12 (Heft 1/2012)</i>. In: ZKJ 2013, S. 68-70. [Anm.: Die Angaben zu den Entscheidungen sind falsch; richtig heißt es VG Frankfurt – 7 L 2673/12.F –</p>

Rechtsnorm	Literatur
	(diese Entscheidung ist nicht in der ZKJ 2012, 406 f. abgedruckt; vielmehr findet sich dort eine Entscheidung des VG Frankfurt vom 11.05.2012 – 7 L 1079/12.F. –) und VGH Kassel – 10 B 1973/12 – (ZKJ 2013, 82-84)]
§ 8b SGB VIII	<p>Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ): <i>Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII</i>. In: ZKJ 2014, S. 64-69.</p> <p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 26.06.2012, VR 8.330/J 6.160 Sm. Kostenausgleich für Mehrausgaben aufgrund der Einführung des § 8b SGB VIII und Neukonzeptionierung des § 45 SGB VIII durch das BKiSchG unter Berücksichtigung der „Kommunalisierung der Jugendhilfe“ gem. §§ 15, 16 HKJGB</i>. In: JAmt 2012, S. 388-393.</p> <p>Discher, Britta: <i>Die Kinderschutzfachkraft – „externer Notnagel“ für eine Qualitätssicherung im Prozess der Gefährdungseinschätzung?</i> In: JAmt 2012, S. 240-243</p> <p>Heinitz, Stefan: <i>Fehler als Anlässe zu lernen? Fachberatung im Kinderschutz und die (neuen) Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach dem Bundeskinderschutzgesetz</i>. In: JAmt 2012, S. 558-562.</p> <p>Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW/Bildungsakademie BIS: <i>Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG</i>. In: ZKJ 2013, S. 115-120.</p>
§ 37 SGB VIII	<p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 21.02.2012, J 8.111 DE. Prognose des Verbleibs auf Dauer als Voraussetzung für die Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII, wenn das Jugendamt am Ort der Pflegestelle die Pflegeeltern für ungeeignet hält</i>. In: JAmt 2012, S. 263-265.</p> <p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 08.05.2012, J 4.170 LS. Zur Frage der Fallübernahme nach § 86 Abs. 6 SGB VIII und rechtmäßiger Kostenerstattung nach § 89a SGB VIII bei Initiierung von Pflegegeldzahlungen, die sich nicht nach den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle richten (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII)</i>. In: JAmt 2012, S. 252-255.</p> <p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 22.05.2012, J 4.150 LS. Anwendungsbereich des neuen § 37 Abs. 2 S. 3 SGB VIII (Kostenerstattung für im Wege der Amtshilfe erbrachte Beratung und Unterstützung)</i>. In: JAmt 2012, S. 251-252.</p> <p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 17.07.2012, J 4.510/J 9.240 DE. Fragen zur Auslegung des § 37 Abs. 2 SGB VIII nF („auch Amtshilfe“) und zu einem Anspruch auf Erstattung der Verwaltungskosten für einen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständigen örtlichen Träger</i>. In: JAmt 2012, S. 382-384.</p> <p>Eschelbach, Diana: <i>Bedeutung der Neuerungen in § 37 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz für die Pflegekinderhilfe</i>. In: JAmt 2013, S. 311-314.</p> <p>Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS): <i>Empfehlungen zur Zusammenarbeit bei kreisübergreifender Vermittlung von Pflegekindern und zu Fragen der Zuständigkeit (beschlossen in der AG BKiSchG am 19.11.2013)</i>. In: JAmt 2014, S. 303-306.</p> <p>Zentrum Bayern, Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt: <i>Empfehlungen zur Höhe der Erstattung von Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 S. 3 SGB VIII</i>. In: JAmt 2013, S. 448.</p>
§ 43 SGB VIII	DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 03.07.2014, J 1.320/J 5.220 Bm. Anforderungen an die Aufnahme von Praktikant/inn/en in der Kindertagespflege</i> . In: JAmt 2014, S. 382-383.
§ 45 SGB VIII	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ): <i>Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die betriebserlaubniserteilenden Behörden nach §§ 45 ff. SGB VIII. Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe</i> . In: ZKJ 2014, S. 146-149.

Rechtsnorm	Literatur
	<p>Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ): <i>Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII</i>. In: ZKJ 2014, S. 64-69</p> <p>Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: <i>Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen</i>. In: NDV 2012, S. 315-321.</p> <p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 26.06.2012, VR 8.330/J 6.160 Sm. Kostenausgleich für Mehrausgaben aufgrund der Einführung des § 8b SGB VIII und Neukonzeptionierung des § 45 SGB VIII durch das BKiSchG unter Berücksichtigung der „Kommunalisierung der Jugendhilfe“ gem. §§ 15, 16 HKJGB</i>. In: JAmt 2012, S. 388-393.</p> <p>Kepert, Jan: <i>Die Zulassung des Betriebs von Einrichtungen iSv § 45 SGB VIII durch behördliche Duldung</i>. In: JAmt 2014, S. 186-189.</p>
§ 72a SGB VIII	<p>Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: <i>Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)</i>. NDV 2012, 517-524</p> <p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 01.03.2012, J 1.320 Sch. Inhalt von Vereinbarungen nach § 72a Abs. 2 SGB VIII. Vorlage eines Führungszeugnisses nach §§ 30 Abs. 5, 30a BZRG oder nach § 30a BZRG der Beschäftigten von Trägern der freien Jugendhilfe</i>. In: JAmt 2012, S. 259-263.</p> <p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 12.07.2012, J 5.420 Sm. Anwendbarkeit des § 72a SGB VIII nF auf den Babysitter einer Pflegefamilie?</i> In: JAmt 2012, S. 384.</p> <p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 10.09.2012, J 5.420 Sm. Anwendbarkeit des § 72a SGB VIII nF auf im Rahmen von Hilfe zur Erziehung eingesetzte Taxifahrer sowie z.B. einen Säuglingspflegedienst?</i> In: JAmt 2012, S. 584-586.</p> <p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 31.01.2013, J 7.230 Sm. Weitergabe von Informationen über im Jugendamt bekannter Vorstrafe wegen Sexualdelikten an Arbeitgeber</i>. In: JAmt 2013, S. 89-91.</p> <p>DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 03.07.2014, J 1.320/J 5.220 Bm. Anforderungen an die Aufnahme von Praktikant/inn/en in der Kindertagespflege</i>. In: JAmt 2014, S. 382-383.</p> <p>Löwisch, Manfred/Mysliwiec, Katrin: <i>Datenschutz bei Anforderung und Nutzung erweiterter Führungszeugnisse</i>. In: NJW 2012, S. 2389-2392.</p> <p>Weber, Sebastian/Wocken, Larissa: <i>Das erweiterte Führungszeugnis als Instrument des Kinderschutzes. Zur Neufassung des § 72a SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz</i>. In: JAmt 2012, S. 62-66.</p>
§ 79a SGB VIII	<p>Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: <i>Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79a SGB VIII</i>. In: NDV 2012, S. 555-561.</p> <p>Kindler, Heinz/Pooch, Marie-Teres: <i>Qualität und Qualitätsindikatoren in den Hilfen zur Erziehung. Eine Perspektive in fünf Thesen</i>. In: JAmt 2014, S. 354-357.</p> <p>Merchel, Joachim: <i>Qualität als Bezugspunkt für Steuerung? Zur Problematik qualitätsbezogener Steuerungserwartungen im Kinder- und Jugendhilferecht</i>. In: RdJB 2013, S. 18-33.</p> <p>Merchel, Joachim: <i>Von unangemessenen und möglicherweise produktiven Perspektiven, um Qualitätsentwicklung in der Erziehungshilfe umfassend zu verankern. Eine Antwort auf den Beitrag von Kindler/Pooch in JAmt 07-08/2014</i>. In: JAmt 2014, S. 503-507.</p> <p>Tornow, Harald: <i>Qualitätssicherung. Ein Plädoyer für die vorurteilsfreie Nutzung der Qualitätslehre in der Jugendhilfe</i>. In: NDV 2013, S. 540-545.</p>

Rechtsnorm	Literatur
§ 86 SGB VIII	Frings, Peter: <i>Anmerkungen zum Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII</i> . In: JAmt 2014, S. 68-71.
§ 86c SGB VIII	DIJuF: <i>Rechtsgutachten vom 16.04.2012, J 8.111 CL. Zur Frage, ob bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit (hier nach § 86 Abs. 6 SGB VIII) ein neuer Bewilligungsbescheid erlassen werden muss</i> . In: JAmt 2012, S. 266.
§ 99 SGB VIII	Köckeritz, Christine: <i>Beitrag der amtlichen Statistik zu den Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes</i> . In: ZKJ 2014, S. 11-15.

3.2. Aufbereitung der maßgeblichen Streitstände

Für die Analyse der maßgeblichen Streitstände wurden die aktuellen Auflagen der Kommentare (s. 3.1.1) durchgesehen. Neben den Neukomentierungen zu den Regelungen des KKG wurden dabei alle Teile der Kommentierungen berücksichtigt, die einen Bezug auf die Änderungen des SGB VIII durch das BKiSchG aufwiesen. Darüber hinaus wurde die zu den Regelungen des BKiSchG veröffentlichte Literatur (3.1.2) in die Analyse einbezogen.

3.2.1. Artikel 1 BKiSchG: KKG

Durch Artikel 1 BKiSchG wurde ein neues Gesetz geschaffen nämlich das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“, das vier Paragraphen enthält. Die Streitstände zu diesen neuen Regelungen werden in der Folge dargestellt.

3.2.1.1. § 1 KKG: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

In **Absatz 1** des § 1 KKG wird die Zielbestimmung vorgegeben. Er lautet:

„Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.“

Hierzu sind keine Streitstände ersichtlich. Einheitlich wird darauf hingewiesen, dass sich der Begriff des „Kinderschutzes“ nicht nur auf Kinder bezieht, sondern auch Jugendliche mit einschließt.³³ Zudem wird vielfach moniert, dass im Gesetzgebungsverfahren die „Kindergesundheit“ aus der Zielsetzung gestrichen wurde.³⁴ Es sei angebracht, dass die

³³ Z.B. Meysen/Eschelbach Kap. 4 Rn 3; Wiesner in Wiesner § 1 KKG Rn N2; Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 1 KKG Rn 6; Kepert in Kunkel LPK § 1 KKG Rn 2; Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 1 KKG Rn 4.

³⁴ So z.B. Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 1 KKG Rn 6 und Wiesner in Wiesner § 1 KKG Rn N3.

Kinder- und Jugendhilfe und das Gesundheitswesen auch gesetzgeberisch besser miteinander verzahnt würden.³⁵

Absatz 2 des § 1 KKG wiederholt den Wortlaut des Artikel 6 Abs. 2 GG:

„Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Streitstände hierzu sind nicht vorhanden.

Absatz 3 normiert als Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen:

„Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.“

Zu Absatz 3 wird einheitlich festgestellt, dass diese Regelung weder individuelle Rechtsansprüche enthalte noch eine konkretisierte objektiv-rechtliche Verpflichtung an den öffentlichen Träger, eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen.³⁶ Mehrfach wird kritisiert, dass der Focus alleine auf die Unterstützung der Eltern gelegt werde, während die strukturellen Rahmenbedingungen außer Acht gelassen würden.³⁷ Schließlich kritisieren mehrere Autor_innen, dass die Verpflichtung des Staates fehle, die Minderjährigen durch in das Elternrecht eingreifende Maßnahmen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.³⁸

Absatz 4 des § 1 KKG umschreibt, wie die staatliche Gemeinschaft die Aufgaben nach Abs. 3 erfüllen soll. Darüber hinaus enthält die Vorschrift eine Legaldefinition der „Frühen Hilfen“:

„Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).“

³⁵ Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 1 KKG Rn 22 f.

³⁶ Wiesner in Wiesner § 1 KKG Rn N8; Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 1 KKG Rn 18.

³⁷ Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 1 KKG Rn 7; Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 1 KKG Rn 9; Wiesner in Wiesner § 1 KKG Rn N7; ähnlich Fieseler in Wabnitz/Fieseler/Schleicher GK § 1 KKG Rn 7.

³⁸ Kepert in Kunkel LPK § 1 KKG Rn 4; Wiesner in Wiesner § 1 KKG Rn N6.

Die Kommentierungen zielen in erster Linie auf die Legaldefinition der „Frühen Hilfen“. Durch diese Regelung werde keine neue Hilfesäule geschaffen, sondern eine Koordination der Regelangebote aus verschiedenen Leistungssystemen angestrebt.³⁹ Übereinstimmend mit der Gesetzesbegründung⁴⁰ wird die Zielgruppe in etwa auf die ersten drei Lebensjahre der Kinder begrenzt.⁴¹ Darüber hinaus wird von den meisten Autor_innen betont, dass der Begriff der „frühen“ Hilfen zudem auf den Zeitpunkt des Einsetzens der Hilfen im Sinne frühzeitig ansetzender Unterstützungsangebote ziele.⁴² Anders jedoch Schimke⁴³, der ausdrücklich hervorhebt, früh meine den Lebenszeitraum der Kinder und nicht den Zeitpunkt der Präventivmaßnahme.

Im Hinblick auf die präventive Zielrichtung der Frühen Hilfen wird einerseits die mangelnde Abgrenzung zwischen der primären, sekundären und auch tertiären Prävention bemängelt, andererseits eine Überdehnung des Begriffs konstatiert.⁴⁴

3.2.1.2. § 2 KKG: Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

§ 2 KKG sieht Informationsangebote für Eltern und werdende Eltern vor. **Absatz 1** lautet:

„Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.“

Diese Regelung wird überwiegend als Informationspflicht verstanden.⁴⁵ Wie die Soll-Regelung im Gesetz allerdings zu verstehen ist, ist umstritten. Überwiegend wird vertreten,

³⁹ Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 1 KKG Rn 11; Wiesner in Wiesner § 1 KKG Rn N10.

⁴⁰ BT-Drucks. 17/6256, 17.

⁴¹ Wiesner in Wiesner § 1 KKG Rn N12; Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 1 KKG Rn 12; Kunkel/Kepert in Kunkel LPK § 1 KKG Rn 5; Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 1 KKG Rn 21.

⁴² So z.B. Fieseler in Wabnitz/Fieseler/Schleicher GK § 1 KKG Rn 8, der dies auf Angebote für ältere Kinder ausweitet; Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 1 KKG Rn 21; Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 1 KKG Rn 12.

⁴³ In Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 1 KKG Rn 9.

⁴⁴ So von Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 1 KKG Rn 10; Wiesner in Wiesner § 1 KKG Rn N11; ähnlich Kepert in Kunkel LPK § 1 KKG Rn 5; mit etwas anderer Ausrichtung Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 1 KKG Rn 12.

⁴⁵ „Kommunale Pflichtaufgabe“: Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 2 KKG Rn 14; Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 2 KKG Rn 7; „Pflichtaufgabe im gebundenen Ermessen“: DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2012, 589.

dass nur in begründeten Einzelfällen von dieser Pflicht abgewichen werden dürfe.⁴⁶ Wiesner⁴⁷ führt dagegen aus, dass die verwaltungsrechtlichen Grundsätze für „Soll-Vorschriften“ nur bei individuellen Leistungen, nicht aber bei der Erfüllung einer Aufgabe (um die es sich hier handele) anwendbar seien. Daher geht er von einer ausnahmslosen Verpflichtung der zuständigen Behörde aus.

Weiter ist umstritten, ob es ein subjektiv-öffentliches Recht auf Information gibt. Meysen⁴⁸ versteht die Regelung als drittgerichtete Aufgabe und leitet daher ein subjektiv-öffentliches Recht ab, während andere⁴⁹ in der Regelung eine neue Aufgabe sehen, durch die eine nicht rechtsanspruchsgesicherte Leistung geschaffen worden sei.

Absatz 2 beschreibt eine Möglichkeit, wie die Informationspflicht aus Absatz 1 erfüllt werden kann, nämlich durch das Angebot eines persönlichen Gesprächs, z.B. in Form eines Willkommensbesuches. Absatz 2 lautet:

„Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.“

Es wird herausgestellt, dass Willkommensbesuche eine Möglichkeit seien, die Informationspflicht aus Abs. 1 zu erfüllen, daneben gebe es allerdings auch andere Möglichkeiten. Insofern seien Willkommensbesuche keine Pflichtaufgabe des Jugendhilfeträgers, sie könnten auch als freiwillige Aufgabe im Rahmen der Daseinsfürsorge durchgeführt werden.⁵⁰

Mit dieser neuen Regelung sind eine Reihe von rechtlichen Problemen verbunden. Zunächst einmal ist fraglich, wer für die Informationen bzw. Gesprächsangebote zuständig ist. § 2 Abs. 2 KKG verweist diesbezüglich auf das Landesrecht und sofern dort keine Regelung enthalten sei, sei der örtliche Jugendhilfeträger zuständig, mithin die Landkreise, Städte und Gemeinden mit einem Jugendamt. Da nicht vorgegeben sei, welche Stelle der Kommunalverwaltung wahrnehmen müsse, könne auch eine andere Stelle als

⁴⁶ Pattar/Kunkel in Kunkel LPK § 2 KKG Rn 1; Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 2 KKG Rn 2; Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 2 KKG Rn 9; Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 2 KKG Rn 17.

⁴⁷ In Wiesner § 2 KKG Rn N3.

⁴⁸ In Münder/Meysen/Trenczek FK § 2 KKG Rn 17.

⁴⁹ Wiesner § 2 KKG Rn N3; Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 2 KKG Rn 2; Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 2 KKG Rn 15.

⁵⁰ DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2012, 589; ähnlich Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 2 KKG Rn 16.

das Jugendamt die Aufgabe wahrnehmen, z.B. das Bürgermeister- oder Gesundheitsamt⁵¹ oder auch die Meldebehörde oder das Standesamt⁵². Ebenso könne die Aufgabe an freie Träger delegiert werden.⁵³

Ferner werden verschiedene datenschutzrechtliche Probleme diskutiert. Zunächst einmal wird von verschiedenen Autor_innen begründet, dass es sich bei den Gesprächen bzw. Besuchen nicht um eine Aufgabe nach dem SGB handele, so dass nur der allgemeine Datenschutz anwendbar sei, nicht der strengere Sozialdatenschutz nach dem SGB X.⁵⁴ Allerdings gebe es Abgrenzungsprobleme zu echten jugendhilferechtlichen Beratungsangeboten (für die dann das Sozialdatenschutzrecht gelte) und im Rahmen der Gespräche könne sich die Zielsetzung des Besuchs ändern, was den Eltern transparent zu machen sei.⁵⁵

Ein weiteres Problem liegt in der fehlenden Ermächtigungsgrundlage für die Meldeämter, die notwendigen Daten für die Willkommensbesuche weiterzuleiten. Unstreitig fällt das Meldewesen in die Zuständigkeit des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG), so dass eine solche Übermittlungsbefugnis durch ein Bundesgesetz eingeräumt werden müsste,⁵⁶ z.B. als bereichsspezifische Regelung im KKG nach dem Muster des § 52a Abs. 4 SGB VIII⁵⁷. Meysen/Eschelbach⁵⁸ halten dagegen unter Verweis auf § 18 Abs. 4 MRRG auch eine landesrechtliche Regelung für möglich. Nach Meysen⁵⁹ sind landesrechtliche Regelungen allerdings nur solange möglich, wie der Bund von seiner seit 2006 bestehenden alleinigen Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Meldewesens keinen Gebrauch ge-

⁵¹ Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 2 KKG Rn 23.

⁵² Wiesner in Wiesner § 2 KKG Rn N5; Meysen/Eschelbach Kap. 2 Rn 24.

⁵³ Meysen/Eschelbach Kap. 2 Rn 17; Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 2 KKG Rn 4; Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 2 KKG Rn 23; Wiesner in Wiesner § 2 KKG Rn N10; Götte JAmt 2012, 8; Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 2 KKG Rn 15, die ergänzend ausführt, dass diese Leistung dem Vergaberecht zugänglich sei.

⁵⁴ Pattar/Kunkel in Kunkel LPK § 2 KKG Rn 4; Meysen/Eschelbach Kap. 2 Rn 29.

⁵⁵ Wiesner in Wiesner § 2 KKG Rn N8; Meysen/Eschelbach Kap. 2 Rn 30; Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 2 KKG Rn 9; Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 2 KKG Rn 11.

⁵⁶ Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 2 KKG Rn 7; Wiesner in Wiesner § 2 KKG Rn N5; Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 2 KKG Rn 14.

⁵⁷ Wiesner a.a.O.; Kößler a.a.O.; Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 2 KKG Rn 19; Götte JAmt 2012, 10.

⁵⁸ Kap. 2 Rn 22 mit ausführlicher Begründung.

⁵⁹ In Münder/Meysen/Trenczek FK § 2 KKG Rn 19; ebenso Götte JAmt 2012, 10.

macht hat (Art. 125b Abs. 1 Satz 1 GG). Mehrere Autor_innen zeigen verschiedene rechtlich zulässige Möglichkeiten auf, wie auch ohne gesetzliche Befugnis Willkommensbesuche durchgeführt werden können.⁶⁰ Zu Bedenken gegen diese vgl. jedoch Schimke⁶¹.

Ein weiteres datenschutzrechtliches Problem liegt in der weit verbreiteten Praxis, dass Willkommensbesuche den Eltern unter Mitteilung eines Termins schriftlich angekündigt werden und dann stattfinden, wenn Eltern dem Besuch nicht widersprechen („Widerspruchslösung“). Schimke⁶² hält dies für unzulässig, da schon das Aufsuchen der Wohnung ein datenschutzrechtlicher Eingriff und eine potenzielle Verletzung der Grundrechte aus Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) sei, für den keine wirksame Einwilligung vorliege. Meysen/Eschelbach⁶³ halten dagegen die Widerspruchslösung für rechtlich zulässig, da die Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwanglos mit ihren Bürger_innen in Kontakt treten dürfe, so dass sogar ein unangekündigter Besuch rechtlich möglich sei. Ein solcher sei jedoch fachlich problematisch, da so die vertrauensbildende Intention des § 2 KKG in Frage gestellt würde.

3.2.1.3. § 3 KKG: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Der neue § 3 KKG wird als eines der Kernstücke des BKiSchG gesehen.⁶⁴ Er lautet:

„(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

⁶⁰ Meysen/Eschelbach Kap. 2 Rn 24; Wiesner in Wiesner § 2 KKG Rn N5; ebenso Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 2 KKG Rn 13 und Götte JAmt 2012, 10 f.

⁶¹ In Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 2 KKG Rn 7.

⁶² In Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 2 KKG Rn 8.

⁶³ Kap. 2 Rn 26; ebenso Götte JAmt 2012, 11.

⁶⁴ Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 3 KKG Rn 1; Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 3 KKG Rn 4.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.“

§ 3 KKG sieht den flächendeckenden Aufbau von Netzwerke im Kinderschutz vor. Die meisten Autor_innen sehen darin eine Pflicht zum Auf- und Ausbau der Netzwerkstrukturen, insbes. im Bereich Früher Hilfen.⁶⁵ Die Formulierung „flächendeckend“ meine, dass in jedem Jugendamtsbezirk lokale Netzwerke existieren müssten.⁶⁶ Kepert⁶⁷ bezweifelt jedoch die Verbindlichkeit der Regelung unter Hinweis auf die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, denn der durch § 3 KKG vorgegebene Aufbau der Strukturen betreffe das „Wie“ der Aufgabenerledigung. Dies müsse bei pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben allerdings in der kommunalen Entscheidungsfreiheit verbleiben, da nur das „Ob“ der Aufgabenerfüllung vorgeschrieben werden könne.

Darüber hinaus wird einhellig kritisiert, dass der Begriff der „verbindlichen Strukturen“ keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der einzelnen Akteur_innen darstelle, sondern nur als Aufruf zu verstehen sei.⁶⁸ Rechtliche Verpflichtungen seien durch das BKiSchG nur für die örtlichen Träger der Jugendhilfe (§ 3 Abs. 3 KKG) und die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (§ 4 Abs. 2 SchKG) geschaffen worden. Darüber hinaus gebe es nur in einzelnen Landesgesetzen Kooperationspflichten, insbes. für Polizei, Schule und Gesundheitsbehörden.

Im Hinblick auf die nach **Absatz 2** in die Netzwerke einzubeziehenden Kooperationspartner_innen gibt es kaum rechtliche Streitstände. Lediglich zu den „Einrichtungen und

⁶⁵ So z.B. Wiesner in Wiesner § 3 KKG Rn N2.

⁶⁶ Meysen in Mündler/Meysen/Trenczek FK § 3 KKG Rn 28; Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 3 KKG Rn 8.

⁶⁷ In Kunkel LPK § 3 KKG Rn 2.

⁶⁸ Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 3 KKG Rn 8; Meysen in Mündler/Meysen/Trenczek FK § 3 KKG Rn 28; Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 3 KKG Rn 12; Meysen/Eschelbach Kap. 3 Rn 17.

Diensten, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 SGB XII bestehen“ gibt es unterschiedliche Auslegungen. Kunkel⁶⁹ versteht darunter Alten- und Pflegeheime, die (wie er selbst richtig bemerkt) nach dem Zweck der Norm wohl ausscheiden.⁷⁰ Andere legen die Formulierung so aus, dass Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe nach §§ 53 ff SGB XII, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, gemeint sein müssen.⁷¹

Bezogen auf **Absatz 4** werden teilweise Bedenken geäußert, ob die Erwartungen des Gesetzgebers hinsichtlich der Familienhebammen erfüllt werden, da es weder ein klares Berufsbild gebe noch die Qualifikationsanforderungen geklärt seien.⁷² Zudem wird die Konkurrenz zur Sozialpädagogischen Familienhilfe als problematisch angesehen.⁷³ Zur Finanzierung wird teilweise darauf hingewiesen, dass sie gem. § 20 Abs. 1 Satz 3 SGB V von den Krankenkassen als primärpräventives Angebot finanziert werden könnten.⁷⁴ Kößler⁷⁵ hält die Differenzierung zwischen verschiedenen Aufgaben von (Familien-)Hebammen in der Praxis für schwierig und fordert daher eine finanzielle Mitverantwortung des Gesundheitssektors.

3.2.1.4. § 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Eine an § 8a SGB VIII angelehnte Neuregelung zur Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung findet sich in § 4 KKG. Die Regelung wird in der juristischen Fachdebatte sehr unterschiedlich eingeschätzt. Während Kunkel⁷⁶ sie in der „Hitliste missglückter Gesetze“ ganz oben sieht, Mörsberger/Wapler⁷⁷ sie als „rechtssystematisch in mehrfacher Hinsicht irritierend“ einstufen und Rixen⁷⁸ derart viele Anwendungsprobleme sieht, dass er einen verbesserten Kinderschutz bezweifelt, sehen andere Autor_innen⁷⁹

⁶⁹ In ZKJ 2012, 289.

⁷⁰ Darauf verweist auch Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 3 KKG Rn 14.

⁷¹ Wiesner in Wiesner § 3 KKG Rn N3; ebenso Meysen/Eschelbach Kap. 3 Rn 21, Meysen in Mündler/Meysen/Trenczek FK § 3 KKG Rn 33 und Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 3 KKG Rn 15.

⁷² Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 3 KKG Rn 6.

⁷³ Meysen/Eschelbach Kap. 2 Rn 45.

⁷⁴ Meysen/Eschelbach Kap. 2 Rn 68; ähnlich Wiesner in Wiesner § 3 KKG Rn N20, der zwischen medizinischen und psychosozialen Leistungsanteilen differenziert, für erstere sieht er eine Finanzierung nach SGB V, während er für die letzteren ein Leistung nach dem SGB VIII für gegeben hält.

⁷⁵ In Luthe/Nellissen jurisPK § 3 KKG Rn 23 f.

⁷⁶ In Kunkel LPK § 4 KKG Rn 1.

⁷⁷ In Wiesner § 4 KKG Rn N2.

⁷⁸ In Sozialrecht aktuell 2012, 222.

⁷⁹ Meysen/Eschelbach Kap. 3 Rn 78; ähnlich Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 4 KKG Rn 6.

sie durchaus positiv, nämlich als „Leitfaden zur Verbesserung der Kooperation zwischen den genannten Berufsheimnisträgern und der Jugendhilfe“. **Absatz 1** lautet:

„Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern,
4. sowie Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Mit der Vorschrift liegt eine „bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch bestimmte Geheimnisträger an das Jugendamt“ vor.⁸⁰ Die Liste der Berufsheimnisträger_innen ist orientiert an den Berufsgruppen des § 203 StGB. Eine Besonderheit bilden hier die Lehrer_innen, die anders als die übrigen genannten Personengruppen nicht unter die Berufsheimnisträger_innen nach § 203 Abs. 1 StGB fallen, sondern unter § 203 Abs. 2 StGB. Diesbezüglich ist umstritten, ob der Bundesgesetzgeber überhaupt die Gesetzgebungskompetenz hatte, da der Schulbereich gem. Art. 70 GG Ländersache ist.⁸¹

In manchen Bundesländern gab es schon zuvor Regelungen für nun auch in § 4 Abs. 1 KKG genannte Personengruppen. Fraglich ist das Verhältnis dieser landesrechtlichen Regelung zur bundesgesetzlichen Neuregelung in § 4 KKG. Manche Autor_innen gehen davon aus, dass wegen des Grundsatzes „Bundesrecht bricht Landesrecht“ in Art. 31 GG alle landesrechtlichen Regelungen zur Weitergabe von Informationen im Kinderschutz aufgehoben sind.⁸² Andere Autor_innen verweisen jedoch darauf, dass ein landesrecht-

⁸⁰ So die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/6256, 19.

⁸¹ Zweifelnd Rixen in Sozialrecht aktuell 2012, 228 f. und Mörsberger/Wapler in FPR 2012, 439; bejahend Meysen/Eschelbach Kap. 3 Rn 66; DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2013, 138.

⁸² Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 4 KKG Rn 5; Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 4 KKG Rn 5; Kunkel in Kunkel LPK § 4 KKG Rn 1; so auch ausdrücklich für Lehrer_innen DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2012, 268 und 2013, 138. In den beiden Rechtsgutachten wird weiterführend dargelegt, dass die Lehrer_innen vor der Mitteilung an das Jugendamt eine Aussagegenehmigung einholen müssen (JAmt

licher Anwendungsbereich erhalten bleibt, soweit durch Landesgesetz andere Personengruppen als die in § 4 Abs. 1 KKG genannten adressiert werden.⁸³ Ob die landesrechtlichen Befugnisregeln wirklich umfassend verdrängt werden, stellen Mörsberger/Wapler⁸⁴ hingegen in Frage, denn durch die Regelung sei nur geklärt, dass bei einer Weitergabe von Informationen die Strafbarkeit ausgeschlossen sei. Es sei jedoch möglich, dass der Dienstherr ungeachtet der Regelung in § 4 KKG die Möglichkeit habe, die Weitergabe von Informationen aus Verschwiegenheitsgründen zu unterbinden. In eine andere Richtung gehen die Überlegungen von Schmidt/Schmidt⁸⁵, die eine landesrechtliche Regelung zum interärztlichen Austausch von Befunden mit Verdacht auf Kindesmisshandlung weiter für möglich (und sinnvoll) erachten. Schließlich hinterfragen Mörsberger/Wapler⁸⁶, inwieweit durch § 4 KKG die im Landesrecht teilweise normierten weitergehenden Informationspflichten eingeschränkt werden. Der Gesetzgeber habe „im KKG ausdrücklich auf eine solche Pflicht verzichtet, sie zu installieren also nicht etwa den Bundesländern überlassen“ und eine solche Verpflichtung sei verfassungsrechtlich bedenklich.⁸⁷

Weiter wird der Verpflichtungsgrad der Regelung unterschiedlich eingeschätzt. Überwiegend wird die Formulierung des „sollen“ so verstanden, dass in der Regel so wie in § 4 KKG beschrieben vorgegangen werden müsse, Ausnahmen nur in Einzelfällen möglich seien und einer besonderen Begründung bedürfen.⁸⁸ Wegen der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers für Regelungen der genannten Berufsgruppen gehen andere jedoch davon aus, dass das „sollen“ nur eine dringende Empfehlung sein könne.⁸⁹

Überdies ist das Verhältnis des § 4 KKG zu § 8a Abs. 4 SGB VIII offen. Meysen⁹⁰ sieht die Regelungen in einer Realkonkurrenz, d.h. sie seien uneingeschränkt nebeneinander

2012, 266 ff.) und welche Rolle die Schulsozialarbeit hat, wenn Lehrer_innen wegen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG handeln (JAmt 2013, 138 ff.).

⁸³ Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 4 KKG Rn 84; sehr differenzierend Meysen/Eschelbach Kap. 3 Rn 57, 64 ff.; für das SächsKiSchG DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2012, 28 ff.; für das GDVG BY DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2012, 157 ff.

⁸⁴ In Wiesner § 4 KKG Rn 10 f.

⁸⁵ In VR 2014, 217 ff.

⁸⁶ In Wiesner § 4 KKG Rn 12 und FPR 2012, 439; ebenso Rixen in Sozialrecht aktuell, 228.

⁸⁷ Zur entsprechenden Regelung in Bayern vgl. das DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2012, 157 ff.

⁸⁸ BT-Drucks. 17/6256, 19; Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 4 KKG Rn 11; Kunkel in Kunkel LPK § 4 KKG Rn 6, der als Beispiel auf besondere Eilbedürftigkeit verweist.

⁸⁹ Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 4 KKG Rn 13 und 19; Mörsberger/Wapler in Wiesner § 4 KKG Rn N7 und N14.

⁹⁰ In Münder/Meysen/Trenczek FK § 4 KKG Rn 83; ebenso Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 8a Rn 7.

anwendbar und ergänzten sich gegenseitig, ohne sich zu widersprechen. Soweit ersichtlich gehen die anderen Kommentierungen nicht auf diese Frage ein.

Schließlich gibt es unterschiedliche Auffassung darüber, wie die Kenntnis der Kindeswohlgefährdung erlangt worden sein muss. Während Meysen⁹¹ Kenntnisse, die nicht „anvertraut“ wurden, aus dem Anwendungsbereich des § 4 KKG ausschließt, sieht Möller⁹² auch „sonst bekannt gewordene“ Geheimnisse mit umfasst.

Der **Absatz 2** des § 4 KKG betrifft die pseudonymisierte Übermittlung von Daten zur Gefährdungseinschätzung an eine insoweit erfahrene Fachkraft:

„Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.“

Durch diese Regelung wird ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft normiert. Einhellige Meinung ist, dass es sich um einen bloßen Anspruch auf Beratung handelt, aber keine Pflicht für die Berufsheimnisträger_innen besteht, sich beraten zu lassen.⁹³ Unterschiedlich wird jedoch das Verhältnis des Anspruchs aus § 4 Abs. 2 KKG zum Beratungsanspruch aus § 8b Abs. 1 SGB VIII gesehen. Mörsberger/Wapler⁹⁴ sehen eine Doppelung zwischen den Ansprüchen, da sie sich (abgesehen von den Adressat_innen des Anspruchs – in § 4 KKG nur die Berufsheimnisträger_innen, in § 8b SGB VIII alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen) weitgehend entsprechen. Nach Meysen⁹⁵ stehen die beiden Normen im Verhältnis gegenseitiger Ergänzung, d.h. Personen, die unter beide Regelungen fallen, haben die Wahl zwischen den beiden Anspruchsgrundlagen. Kunkel⁹⁶ hält den Anspruch aus § 4 Abs. 2 KKG für überflüssig, da § 8b Abs. 1 SGB VIII auch die Berufsheimnisträger_innen umfasse.

Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Etwas unterschiedlich wird jedoch eingeschätzt, wer konkret die Beratung durchführen sollte, insbes. ob es

⁹¹ In Münder/Meysen/Trenczek FK § 4 KKG Rn 94.

⁹² 2013, 31.

⁹³ Meysen/Eschelbach Kap. 3 Rn 85; Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 4 KKG Rn 99.

⁹⁴ In Wiesner § 4 KKG Rn N21; ähnlich Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 8b Rn 5 .

⁹⁵ In Münder/Meysen/Trenczek FK § 4 KKG Rn 99.

⁹⁶ In Kunkel LPK § 4 KKG Rn 10.

auch Fachkräfte des Jugendamtes bzw. sogar solche des ASD sein können. Nach Kunkel⁹⁷ ist letzteres möglich, allerdings nur, wenn eine Pseudo- und Anonymisierung ausreiche, um den Personenbezug zu verhindern, was jedoch oft nicht so sein werde. In diesen Fällen müsse die Beratung durch eine außerhalb des ASD oder des Jugendamts tätige Fachkraft erfolgen. Zumeist wird eine Beratung durch Fachkräfte des ASD jedoch von vornherein abgelehnt, da sie weder die Pseudonymisierung gewährleisten (da die Familien häufig bereits bekannt wären) noch die Erwartung an die Vertraulichkeit erfüllen können, denn bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte werde ihr eigener Schutzauftrag aus § 8a Abs. 1 SGB VIII aktiviert.⁹⁸ Zudem würde das dem Grundgedanken des gestuften Handlungsablaufes aus § 4 KKG widersprechen.⁹⁹

Die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung an das Jugendamt sind schließlich in **Absatz 3** geregelt:

„Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.“

Im Hinblick auf Absatz 3 ist das Verhältnis zum rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB umstritten. Vor Inkrafttreten des BKiSchG war eine Weitergabe von Informationen für Berufsgeheimnisträger_innen (zumindest für diejenigen, die nicht in der Jugendhilfe und damit außerhalb des Anwendungsbereichs des § 8a SGB VIII tätig waren) nur möglich nach einer Interessenabwägung im Rahmen des § 34 StGB, die in der Praxis zu Unsicherheiten und Anwendungsschwierigkeiten führte. Daher war es der Wille des Gesetzgebers, eine neue Regelung zu schaffen, die einen „Rückgriff auf die allgemeinen strafrechtlichen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe entbehrlich“ machen sollte.¹⁰⁰ Kößler¹⁰¹ versteht diesen gesetzgeberischen Willen so, dass § 4 Abs. 3 KKG gegenüber den allgemeinen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen *lex specialis*

⁹⁷ In Kunkel LPK § 4 KKG Rn 9.

⁹⁸ So Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 4 KKG Rn 100; Mörsberger/Wapler in Wiesner § 4 KKG Rn N24.

⁹⁹ Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 4 KKG Rn 15.

¹⁰⁰ BT-Drucks. 17/6256, 20.

¹⁰¹ In Luthe/Nellissen jurisPK § 4 KKG Rn 25.

sei. Die Auffassung von Meysen/Eschelbach¹⁰² sei dagegen als Realkonkurrenz zwischen § 4 Abs. 3 KKG und § 34 StGB zu verstehen. Nach ihnen trete die Befugnis zur Datenübermittlung nach § 4 Abs. 3 KKG als neue Regelung neben den „die gesamte Rechtsordnung umfassenden rechtfertigenden Notstand“.¹⁰³ Durch diese Regelung werde die Schwelle zur zulässigen Datenübermittlung normiert.¹⁰⁴ Andere Autor_innen sehen die Vorschrift wiederum als Konkretisierung bzw. Klarstellung des rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB.¹⁰⁵ Durch das dreistufige Verfahren des § 4 KKG werde konkretisiert, „wann die Gefahr ‚anders abwendbar‘ iSv § 34 StGB“ sei und damit sei die Befugnischwelle bei beiden Möglichkeiten gleich hoch.¹⁰⁶ Czerner¹⁰⁷ sieht die Schwelle bei § 4 KKG allerdings als wesentlich niedriger als bei § 34 StGB.

3.2.2. Artikel 2 BKiSchG: Änderung des SGB VIII

Durch Artikel 2 BKiSchG wurden in vielen Paragraphen des SGB VIII Änderungen vorgenommen sowie wenige neue Paragraphen hinzugefügt. Zu einigen dieser Neuregelungen gibt es Streitstände, die im Folgenden dargestellt werden.

3.2.2.1. § 8 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Durch das BKiSchG wurde der dritte Absatz des § 8 SGB VIII neu gefasst. Der Absatz lautet nunmehr:

„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

Neu ist zunächst einmal der nun auch im Wortlaut enthaltene Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten. Diese Neuformulierung geht jedoch nicht über den bisherigen Rechtszustand hinaus, da in der Literatur auch schon vor Inkrafttreten des BKiSchG aus § 8 ein Leistungsanspruch auf Beratung angenommen worden war.¹⁰⁸ In der Literatur herrscht Einigkeit, dass die weiterhin gegebene Einschränkung auf Beratung nur in einer Not- und Konfliktlage im

¹⁰² Kap. 3 Rn 88.

¹⁰³ Ebenso Wüstenberg in StraFo 2012, 348 ff.

¹⁰⁴ Meysen in Mündler/Meysen/Trenczek FK § 4 KKG Rn 104.

¹⁰⁵ Kunkel in Kunkel LPK § 4 KKG Rn 1 f; Schimke in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 4 KKG Rn 11.

¹⁰⁶ Kunkel a.a.O. Rn 2 und in ZKJ 2012, 290.

¹⁰⁷ In ZKJ 2012, 304.

¹⁰⁸ Wiesner in Wiesner § 8 Rn N2; Kunkel/Kepert in Kunkel LPK § 8 Rn 23.

Lichte der UN-Kinderrechtskonvention problematisch ist.¹⁰⁹ Daher wird eine weite, verfassungskonforme Auslegung ohne Beschränkung des Beratungsanspruchs auf Not- und Konfliktlagen gefordert; da der Gesetzgeber in Kenntnis dieser Auslegung im BKiSchG keine weitere Einschränkung auf gegenwärtige und unmittelbare Beschränkungen vornahm, sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dieser weiten Auslegung nicht entgegengetreten wollte.¹¹⁰

Im Hinblick auf den Verweis auf § 36 SGB I durch Satz 2 wird teilweise kritisiert, dass dieser „irreführend“¹¹¹, „verwirrend“¹¹² oder „nicht passend“¹¹³ sei. Durch den Verweis müssten eigentlich die Eltern gerade unterrichtet werden, was § 8 Abs. 3 jedoch verhindern solle. Zudem sei § 36 SGB I für die Hilfe zur Erziehung nicht einschlägig, da der Anspruch nicht dem Jugendlichen zustehe, sondern den Personensorgeberechtigten. Andere Autor_innen sehen dagegen keine Probleme in der Regelung.¹¹⁴

3.2.2.2. § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In § 8a **Absatz 1** wurde in Satz 1 das Wort „*abzuschätzen*“ durch das Wort „*einzuschätzen*“ ersetzt. Es besteht Einigkeit, dass dadurch dem Eindruck entgegengewirkt werden solle, eine abschließende Bewertung hinsichtlich des Risikos sei möglich, vielmehr solle der Prozesscharakter des komplexen Informations- und Bewertungsvorgangs hervorgehoben werden.¹¹⁵

Ferner wird Satz 2 dahingehend erweitert, dass sich die Fachkräfte, „*sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, (...) dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen*“ haben. Die Regelung zur Durchführung eines Hausbesuches im Rahmen der Gefährdungseinschätzung war im Gesetzgebungsverfahren sehr umstritten. Im ersten Anlauf für ein BKiSchG war eine engere Regelung vorgesehen, dass nämlich „in der Regel“ ein Eindruck von der persönlichen Entwicklung zu verschaffen ist.¹¹⁶ Diese Regelanforderung wurde nach Widerstand aus der Fachwelt aufgegeben. Die jetzige Regelung sieht eine fachliche Einschätzung

¹⁰⁹ Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 8 Rn 1; Meysen/Eschelbach 2012 Kap. 7 Rn 5.

¹¹⁰ Heußner in Luthe/Nellissen jurisPK § 8 Rn 55.

¹¹¹ Kunkel/Kepert in Kunkel LPK § 8 Rn 26; Kunkel in ZKJ 2012, 291.

¹¹² Wiesner in Wiesner § 8 Rn N4.

¹¹³ Meysen/Eschelbach Kap. 7 Rn 3.

¹¹⁴ Hußner in Luthe/Nellissen jurisPK § 8 Rn 47 f.; Kern in Schellhorn u.a. § 8 Rn 22.

¹¹⁵ Harnach in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 8a Rn 23; Wiesner in Wiesner § 8a Rn N2; Mann in Schellhorn u.a. § 8a Rn 22.

¹¹⁶ BT-Drucks. 16/12429, 6.

hinsichtlich der Notwendigkeit eines Hausbesuchs vor, was nicht weiter kontrovers diskutiert wird. Die gesetzliche Regelung bezieht sich vom Wortlaut her auf „Kinder“, also auf Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Lediglich Bringewat¹¹⁷ hebt hervor, dass dies selbstverständlich auch für Jugendliche gelte, auch wenn sie im Gesetz nicht ausdrücklich genannt seien.

Umstritten ist im Rahmen des § 8a Abs. 1 SGB VIII allerdings, ob die Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung darstellen kann, so dass darauf ein Hausbesuch gestützt werden kann. Dies bejaht Fieseler¹¹⁸ unter Verweis auf VG Köln¹¹⁹ und VG Frankfurt¹²⁰. Dagegen argumentieren Meysen¹²¹ und Bringewat¹²², dass einer bloßen Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung noch kein Indizwert für eine Kindeswohlgefährdung beizumessen sei.¹²³ Dies bejaht auch Sommer¹²⁴, die aber dennoch in einem solchen Fall die Rechtmäßigkeit der Anrufung des Familiengerichts bejaht, da sonst die Intention des Gesetzgebers bzgl. der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen leerlaufen würde.¹²⁵

Eine weitere Änderung des § 8a Abs. 1 SGB VIII durch das BKiSchG bezieht sich auf die Ersetzung des Begriffs der „Personensorgeberechtigten“ durch den Begriff der „Erziehungsberechtigten“. Einhellig wird darauf verwiesen, dass der Begriff der Erziehungsberechtigten auch die Personensorgeberechtigten umfasse, daneben aber auch nicht sorgeberechtigte Personen einschließe, die für einzelne Verrichtungen die Personensorge wahrnehmen. Soweit in Satz 3 ebenfalls der Begriff der Erziehungsberechtigten (und nicht mehr der Personensorgeberechtigten) verwendet werde, sei jedoch in erster Linie

¹¹⁷ In Kunkel LPK § 8a Rn 53.

¹¹⁸ In Wabnitz/Fieseler/Schleicher GK § 8a Rn 18.

¹¹⁹ – 26 L 203/12 –.

¹²⁰ – 7 L 1079/12.F –.

¹²¹ In Münder/Meysen/Trenczek FK § 8a Rn 18 m.w.N.

¹²² In Kunkel LPK § 8a Rn 36.

¹²³ Ebenso DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2012, 161 ff.

¹²⁴ In ZKJ 2013, 69 f.

¹²⁵ Ähnlich Mortsiefer in NJW 2014, 3543 ff. Zur Anrufung des Familiengerichts in solchen Fällen vgl. auch die folgenden Entscheidungen: VG Frankfurt vom 11.05.2012 – 7 L 1079/12.F –; Hessischer VGH vom 07.11.2012 – 10 B 1973/12 –; AG Büdingen vom 07.12.2012 – 53 F 815/12–; AG Frankfurt vom 16.12.2012 – 457 F 6281/12 SO –; OLG Frankfurt vom 09.09.2013 – 1 UF 105/13 –.

auf die Personensorgeberechtigten abzustellen, da sie diejenigen seien, die über die Inanspruchnahme einer zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung angebotenen Hilfe zur Erziehung zu entscheiden hätten.¹²⁶

Der **Absatz 4** des § 8a SGB VIII wurde zwar durch das BKiSchG gänzlich neu formuliert, allerdings waren damit kaum rechtliche Änderungen zur vorherigen Fassung (§ 8a Abs. 2 SGB VIII aF) verbunden. Es wurde lediglich klargestellt, dass sich der Schutzauftrag der Einrichtungen und Dienste nur auf die „von ihnen betreuten Kinder oder Jugendlichen“ bezieht und dass die bei der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte nur eine *beratende* Funktion haben. Ferner wurde bestimmt, dass die mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten zu schließenden Vereinbarungen die *Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte* aufzunehmen sind. Rechtliche Kontroversen zu diesen Inhalten sind nicht ersichtlich.

Der **fünfte Absatz** des § 8a SGB VIII wurde durch das BKiSchG neu in das SGB VIII eingefügt. Er lautet:

„Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Inhaltlich geht es um eine Mitteilungspflicht für Jugendämter, denen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, die aber nicht (mehr) für die Leistungsgewährung zuständig sind. Neben Fällen eines Zuständigkeitswechsels nach § 86c SGB VIII¹²⁷ sind auch Jugendämter erfasst, die nie für die Leistungsgewährung zuständig waren („Zufalls-JAmt“¹²⁸). Durch die Mitteilung soll verhindert werden, dass durch einen Wohnortswechsel einer Familie vorhandene Kenntnisse über eine Gefährdungssituation verloren gehen.¹²⁹ Es wird einhellig davon ausgegangen, dass es sich bei der Regelung nicht um eine datenschutzrechtliche Befugnisnorm handele, sondern um eine Aufgabe, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen werde. Hinsichtlich des

¹²⁶ Wiesner in Wiesner § 8a Rn N7 ff.; Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 8a Rn 70; Bieritz-Harder/Bohnert in Hauck/Noftz § 8a Rn 27.

¹²⁷ Zu diesen Fällen vgl. auch das DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2012, 377 ff.

¹²⁸ Wiesner in Wiesner § 8a Rn N13.

¹²⁹ BT-Drucks. 17/6256, 21.

Datenschutzes seien folglich die allgemeinen Regelungen zur Datenübermittlung anwendbar, nämlich § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII (bei anvertrauten Daten) bzw. § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X (bei den übrigen Daten).¹³⁰ Sofern Daten von einer Person zugänglich gemacht worden seien, die der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegt, müssten die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 SGB X erfüllt sein.¹³¹ Bieritz-Harder/Bohnert¹³² gehen dagegen davon aus, dass es sich nicht um eine Datenübermittlung handele, sondern nur um eine Datenverwendung, für die keine Übermittlungsbefugnis erforderlich sei, denn die Übermittlung zum selben Zweck (Wahrnehmung des Schutzauftrags) sei eine Datenverwendung¹³³. Dem ist entgegenzuhalten, dass es mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB X eine Übermittlungsbefugnis eben für die Erfüllung der Zwecke, für die die Daten erhoben wurden, gibt. Folglich handelt es sich bei der Mitteilung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII um eine Datenübermittlung, selbst wenn es derselbe Zweck ist.

Tendenzielle Uneinigkeit scheint zu bestehen, ob die Regelung in § 8a Abs. 5 SGB VIII im Vergleich mit den Erfordernissen bei einer allgemeinen Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel nach § 86c Abs. 2 SGB VIII strengere oder weniger strenge Anforderungen stellt. Während Meysen¹³⁴ in § 8a Abs. 5 „qualifiziertere Anforderungen an die Beteiligung“ sieht, da es eine Soll-Pflicht zur Beteiligung gebe, der nur eine „angemessene Beteiligung an der Übergabe in sonstigen Fällen“ gegenüber stehe, stellt Bringewat¹³⁵ in den Vordergrund, dass es bei § 86c Abs. 2 eine „Ist-Verpflichtung“ gebe, während es bei § 8a Abs. 5 eine „Soll-Verpflichtung“ sei.

3.2.2.3. § 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der § 8b wurde durch das BKiSchG neu in das SGB VIII eingefügt. In **Absatz 1** lautet er:

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

¹³⁰ Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 8a Rn 134; ebenso Bringewat in Kunkel LPK § 8a Rn 119.

¹³¹ Mann in Schellhorn u.a. § 8a Rn 56; Meysen/Eschelbach Kap. 8 Rn 57.

¹³² In Hauck/Noftz § 8a Rn 58.

¹³³ Vermutlich meinen die Autoren hier eine „Datennutzung“ (§ 67 Abs. 7 SGB X), d.h. „jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle“. Der Begriff der „Datenverwendung“ ist hingegen im Sozialdatenschutzrecht nicht gebräuchlich.

¹³⁴ In Münder/Meysen/Trenczek FK § 8a Rn 77.

¹³⁵ In Kunkel LPK § 8a Rn 120.

Hinsichtlich dieser Regelung ist zunächst fraglich, für welche Personen der Beratungsanspruch besteht. Laut Gesetzesbegründung soll es um Personen gehen, die außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.¹³⁶ Da aber der Gesetzeswortlaut eine solche Einschränkung nicht vornimmt, wird überwiegend vertreten, dass hier ein Beratungsanspruch für *alle* Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, formuliert werde.¹³⁷ Da aber Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe bereits über § 8a Abs. 4 SGB VIII erfasst würden und für kinder- und jugendnahe Berufsgeheimnisträger_innen § 4 KKG als speziellere Regelung vorgehe, wird teilweise darauf hingewiesen, dass die Regelung nur für die übrigen Personen praktische Bedeutung habe.¹³⁸

Die örtliche Zuständigkeit für die Beratung ist im SGB VIII nicht geregelt. Insofern gibt es unterschiedliche Vorschläge. Teilweise wird auf den örtlichen Träger abgestellt, in dessen Bereich sich der Ort der beruflichen Tätigkeit der die Beratung beanspruchenden Person befindet¹³⁹, teilweise auf den Bereich, in dem die zu beratende Person lebt¹⁴⁰. Andere gehen von einer Allzuständigkeit aus, so dass sich die anspruchsberechtigte Person an das Jugendamt eigener Wahl (Wohnort, Arbeitsstelle, gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen) wenden könne.¹⁴¹

Umstritten ist, wer für die Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII verantwortlich ist. Dabei ist einhellige Meinung, dass sich der Anspruch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das Jugendamt, richtet (§ 69 Abs. 3 SGB VIII). Unterschiedlich sind jedoch die Auffassungen, ob der Anspruch auch durch Fachkräfte des Jugendamts erfüllt werden dürfe oder sogar müsse. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, dass das Jugendamt „im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zur Vorhaltung eines entsprechenden Pools an Fachkräften verpflichtet ist“.¹⁴² Eben darauf verweisen auch Mann¹⁴³ und Schimke¹⁴⁴. Relativ einhellig ist die Ablehnung einer Fachberatung durch Fachkräfte

¹³⁶ BT-Drucks. 17/6256, 22.

¹³⁷ Wapler in Wiesner § 8b Rn 6; Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 8b Rn 5; Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 8b Rn 12; Bieritz-Harder/Bohnert in Hauck/Nofzt § 8b Rn 3; aA: nur für Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe: Mann in Schellhorn u.a. § 8b Rn 2.

¹³⁸ Schimke in Jans/Happe/Saurbier/Maas § 8b Rn 5; Wapler in Wiesner § 8b Rn N6.

¹³⁹ Mann in Schellhorn u.a. § 8b Rn 8; ähnlich Schimke in Jans/Happe/Saurbier/Maas § 8b Rn 9.

¹⁴⁰ Wapler in Wiesner § 8b Rn N15.

¹⁴¹ Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 8b Rn 14; Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 8b Rn 6.

¹⁴² BT-Drucks. 17/6256, 22.

¹⁴³ In Schellhorn u.a. § 8b Rn 7.

¹⁴⁴ In Jans/Happe/Saurbier/Maas § 8b Rn 9.

des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), da sonst schon durch die Beratungsanfrage der eigene Schutzauftrag aus § 8a Abs. 1 SGB VIII aktiviert werde und die Anonymität kaum zu wahren sei, da viele Familien im ASD bereits bekannt sein dürften.¹⁴⁵ Insofern werden für die Beratung spezialisierte Dienste wie in lokalen Kinderschutzzentren angeraten¹⁴⁶; Meysen/Eschelbach¹⁴⁷ schlagen spezialisierte Fachkräfte vor, die beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (außerhalb des ASD) beschäftigt sein können, bei Trägern der freien Jugendhilfe oder auch freischaffend. Anders jedoch Schimke¹⁴⁸, der zumindest für die Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe verlangt, dass der Anspruch auf Beratung durch Fachkräfte des öffentlichen Trägers erfüllt werden „kann und muss“, da die nicht unter § 8a Abs. 4 SGB VIII oder § 4 KKG fallenden Personen keine eigenen Pflichten oder Verfahrensabläufe einzuhalten hätten, so dass von ihnen keine qualifizierte Gefährdungseinschätzung erwartet werden könne.

Schließlich fehlt in § 8b Abs. 1 SGB VIII (anders als in § 4 KKG und § 8a Abs. 4 SGB VIII) eine ausdrückliche Befugnis zur Datenübermittlung an die insoweit erfahrene Fachkraft und eine Pflicht zur Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Beratungsanfrage. Insofern wird auf die jeweiligen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen verwiesen.¹⁴⁹ Eine Pflicht zur Pseudonymisierung sei bereits dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entnehmen¹⁵⁰; nach anderer Ansicht¹⁵¹ ist eine Pseudonymisierung aufgrund einer analogen Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 2 KKG empfehlenswert.

Der durch das BKiSchG ebenfalls in das SGB VIII eingefügte **Absatz 2** des § 8b lautet:

„Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie*
- 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“*

¹⁴⁵ Wapler in Wiesner § 8b Rn N12; Meysen/Eschelbach Kap. 3 Rn 98; anders aber Kunkel in ZKJ 2012, 292 f., der auch eine Fachkraft des ASD für möglich hält, allerdings nur, sofern damit nicht ein „vorzeitiger Datenerguss“ verbunden sei.

¹⁴⁶ Wapler a.a.O.

¹⁴⁷ A.a.O.

¹⁴⁸ In Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 8b Rn 8.

¹⁴⁹ Wapler in Wiesner § 8b Rn N19.

¹⁵⁰ Wapler a.a.O.

¹⁵¹ Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 8b Rn 16.

Diese Regelung normiert einen Beratungsanspruch für Träger von Einrichtungen und die zuständigen Leistungsträger gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe hinsichtlich der Entwicklung und Anwendung von Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls sowie zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen.

Fraglich ist, für die Träger welcher Einrichtungen dieser Beratungsanspruch normiert wurde. Die Gesetzesbegründung verweist auf den Anwendungsbereich des Erlaubnisvorbehalts nach § 45 SGB VIII und eine Konkretisierung der Beratungsverpflichtung für überörtliche Träger nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 SGB VIII.¹⁵² Insofern wird die Regelung teilweise als Anspruch nur für die Träger von nach § 45 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Einrichtungen verstanden.¹⁵³ Die meisten Kommentator_innen schließen jedoch als Anspruchsberechtigte auch die erlaubnisfreien Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII mit ein.¹⁵⁴ Begründet wird dies damit, dass wegen der abweichenden Begrifflichkeit (§ 8b Abs. 2: „sich aufhalten“, § 45 Abs. 1 Satz 1: „betreut werden“) der Anwendungsbereich weiter gefasst werden sollte.

Unstreitig bezieht sich die Regelung nicht nur auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch auf Einrichtungen z.B. der Behindertenhilfe nach SGB XII.¹⁵⁵ Umstritten ist dagegen, ob auch Schulen zum Kreis der Anspruchsberechtigten zählen.¹⁵⁶

3.2.2.4. § 16 SGB VIII: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

In den § 16 SGB VIII zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie wurde durch das BKiSchG ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“

Unterschiedliche Einschätzungen gibt es hinsichtlich der Frage, ob durch diese Regelung eine Ausweitung des Kreises der Leistungsempfänger um werdende Eltern erfolgt ist.

¹⁵² BT-Drucks. 17/6256, 22.

¹⁵³ Mann in Schellhorn u.a. § 8b Rn 9.

¹⁵⁴ Wapler in Wiesner § 8b Rn N22; Meysen in Mündler/Meysen/Trenczek FK § 8b Rn 10; Schimke in Jans/Happe/Saubier/Maas § 8b Rn 16; Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 8b Rn 18.

¹⁵⁵ Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 8b Rn 18; Schimke in Jans/Happe/Saubier/Maas § 8b Rn 17.

¹⁵⁶ Dafür Meysen in Mündler/Meysen/Trenczek FK § 8b Rn 11; Schimke JAmt 2011, 627; dagegen unter Verweis auf Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck sowie systematische Stellung des § 8b Wapler in Wiesner § 8b Rn N23.

Während Kunkel/Pattar¹⁵⁷ darauf verweisen, dass auch schon vor dem BKiSchG werdende Eltern als Eltern i.S.v. § 16 Abs. 1 SGB VIII zu verstehen waren, sehen andere¹⁵⁸ in dieser Regelung eine ausdrückliche Erweiterung des Adressatenkreises. Eine weitere Ergänzung der Leistungsberechtigten des § 16 SGB VIII um ungewollt kinderlose Frauen und Männer als „potentielle Eltern“ fordert Sünderhauf¹⁵⁹.

Kritisiert wird einhellig die Ausgestaltung der Regelung als bloße Soll-Vorschrift, so dass dem Leistungsberechtigten kein einklagbares subjektiv-öffentliches Recht eröffnet wird.¹⁶⁰ Zwar sei das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung nach §§ 79, 80 SGB VIII verpflichtet dafür zu sorgen, dass vor Ort die notwendigen Angebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Allerdings bleibe abzuwarten, ob bei den bekannten Finanzproblemen von Kommunen diese Verpflichtung eingehalten werde.¹⁶¹

3.2.2.5. § 17 SGB VIII: Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Der § 17 SGB VIII wurde durch das BKiSchG lediglich redaktionell geändert und an die neue Terminologie des FamFG angepasst. Streitstände sind dazu nicht ersichtlich.

3.2.2.6. § 37 SGB VIII: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Durch das BKiSchG soll für Pflegeeltern eine ortsnahe Beratung sichergestellt werden, insbes. wenn sie weit vom zuständigen Jugendamt entfernt wohnen. Daher werden in den **Absatz 2** des § 37 SGB VIII folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.“

Einhellig wird der Anwendungsbereich dieser Regelung vor allem in den ersten zwei Jahren von Pflegeverhältnissen gesehen, bevor die Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6

¹⁵⁷ In Kunkel LPK § 16 Rn 10.

¹⁵⁸ Proksch in Münder/Meysen/Trenczek FK § 16 Rn 13; Struck in Wiesner § 16 Rn N4.

¹⁵⁹ In Luthe/Nellissen jurisPK § 16 Rn 53.

¹⁶⁰ So z.B. Meysen/Eschelbach Kap. 2 Rn 75; Fischer in Schellhorn u.a. § 16 Rn 16; Schleicher in Wabnitz/Fieseler/Schleicher GK § 16 Rn 30g.

¹⁶¹ Proksch in Münder/Meysen/Trenczek FK § 16 Rn 13 und 16; ähnlich Struck in Wiesner § 16 Rn N2.

SGB VIII greift. Auch im Hinblick auf die Kostenerstattung gibt es keine Streitstände, allerdings ein DIJuF-Rechtsgutachten¹⁶² und eine Empfehlung zur Höhe der Erstattung von Verwaltungskosten¹⁶³.

Einen Beitrag zur Kontinuität der Hilfe in einer Pflegefamilie soll der in den § 37 SGB VIII neu eingefügte **Absatz 2a** leisten. Er lautet:

„Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach § 33 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.“

Inhaltlich scheint die Neuregelung kaum umstritten zu sein.¹⁶⁴ Die Regelung wird relativ einhellig so ausgelegt, dass sofern die Pauschalbeträge am neuen Ort der Pflegestelle höher sind als die bisher gewährten, die höheren Pflegesätze zu zahlen sind, während Anpassungen an niedrigere örtliche Pflegesätze ausgeschlossen sein sollen.¹⁶⁵ Anders sei dies jedoch, wenn die Lebenshaltungskosten am neuen Wohnort erheblich niedriger seien als zuvor, dann sei auch eine Anpassung nach unten möglich, da sich dann der Hilfebedarf in Bezug auf die Leistungen zum notwendigen Unterhalt geändert habe.¹⁶⁶ Zudem wird teilweise eine Anpassung (Kürzung oder Erhöhung) der Pflegesätze auf die ortsüblichen Bedingungen für möglich erachtet, wenn das belegende Jugendamt die Kosten bislang rechtswidrig zu hoch oder zu niedrig angesetzt hat.¹⁶⁷

3.2.2.7. § 42 SGB VIII: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

In § 42 SGB VIII wurde in Absatz 2 Satz 3 ein neuer Halbsatz mit *Verweis auf § 39 Absatz 4 Satz 2* hinzugefügt. Dadurch sind nun bei Bereitschaftspflegepersonen Beiträge zur Unfallversicherung und Alterssicherung erstattungsfähig. Streitstände sind zu dieser Neuregelung nicht ersichtlich.

¹⁶² JAmt 2012, 251 f.

¹⁶³ Bayerisches Landesjugendamt, JAmt 2013, 448.

¹⁶⁴ Zur Anwendbarkeit, wenn das neu zuständige Jugendamt die Pflegeeltern für ungeeignet hält, vgl. DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2012, 263 ff.

¹⁶⁵ Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 37 Rn 34; von Koppenfels-Spies in Luthe/Nellissen jurisPK § 37 Rn 34; Eschelbach in JAmt 2013, 314.

¹⁶⁶ Meysen a.a.O.

¹⁶⁷ Meysen/Eschelbach Kap. 8 Rn 39; DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2012, 254 f. mit ausführlicher Begründung.

3.2.2.8. §§ 43 und § 44 SGB VIII: Erlaubnis zur Kindertages- und Vollzeitpflege

Das BKiSchG enthält einige Regelungen bezogen auf das erweiterte Führungszeugnis. Bei den Vorschriften für die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) und zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) wurde in den jeweiligen zweiten Absatz ein *Verweis auf § 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII* eingefügt.

Hinsichtlich der Ergänzungen durch das BKiSchG ist streitig, ob die Pflichten sich auch auf Personen beziehen, die mit der Tagespflegeperson in einem Haushalt leben. Gefordert wird dies von Mann¹⁶⁸ und Nonninger¹⁶⁹, während Gerstein¹⁷⁰ dies vom Einzelfall abhängig machen möchte. Entscheidend seien Anhaltspunkte dafür, dass diese Personen zumindest in geringem Umfang an der Betreuung der Kinder beteiligt würden. Mangels entsprechender Rechtsgrundlage lehnen andere Autor_innen eine entsprechende Pflicht dagegen ab.¹⁷¹ Offen lässt es Stähr¹⁷², der auf die persönliche Eignung abstellt, wozu auch Risiken durch in der Wohnung mitlebende Ehemänner bzw. Lebensgefährten zu zählen seien.

Eine Korrektur des Gesetzes hinsichtlich des Verweises auf § 72a Abs. 5 SGB VIII hält Nonninger¹⁷³ für erforderlich. Der Verweis auf § 72a Abs. 5 könne nur ein redaktioneller Fehler sein, da es in der Praxis bedeuten würde, dass die Erlaubnisbehörde Erkenntnisse zu anderen als den in § 72a Abs. 1 erwähnten strafrechtlichen Belastungen selbst dann nicht verwenden darf, wenn sie einer persönlichen Eignung ganz offensichtlich entgegenstehen.¹⁷⁴ Lakies¹⁷⁵ verweist jedoch darauf, dass diese sonstigen Straftaten für die Frage der persönlichen Eignung zur Kindertagespflege in der Regel ohne Bedeutung seien.

3.2.2.9. § 45 SGB VIII: Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Durch das BKiSchG wurde die Vorschrift zur Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung systematisch bereinigt. Zudem wurden die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis neu gefasst. An die Stelle der bisherigen Gründe für eine Versagung der Erlaubnis

¹⁶⁸ In Schellhorn u.a. § 43 Rn 16 und § 44 Rn 17.

¹⁶⁹ In Kunkel LPK § 44 Rn 21.

¹⁷⁰ In Wabnitz/Fieseler/Schleicher GK § 43 Rn 11.

¹⁷¹ Lakies in Münder/Meysen/Trenczek FK § 43 Rn 21 und § 44 Rn 21; Busse in Luthe/Nellissen jurisPK § 43 Rn 32.

¹⁷² In Hauck/Noftz § 43 Rn 16.

¹⁷³ In Kunkel LPK § 43 Rn 19.

¹⁷⁴ Nonninger in LPK § 72a Rn 11 unter Hinweis auf eine Verurteilung wegen Drogenhandels.

¹⁷⁵ In Münder/Meysen/Trenczek FK § 43 Rn 219.

(§ 45 Abs 2 Satz 2 aF) sind nun positiv formulierte Mindestvoraussetzungen für eine Erlaubniserteilung getreten (Abs. 2 nF), bei denen nun auch die Partizipation der Kinder und Jugendlichen eine Rolle spielt. Zudem werden in Absatz 3 nF für die Prüfung vorzulegende Nachweise bestimmt, die sich auf Instrumente zur Qualitätsentwicklung und -sicherung beziehen und die Geeignetheit der Fachkräfte betreffen. Durch diese Neuregelung wurden insbes. Forderungen der Runden Tische („Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ sowie „Sexueller Kindesmissbrauch“) umgesetzt.

Die Kommentator_innen sind sich weitgehend einig, dass durch die neue Regelung in **Absatz 2** keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen erfolgt sind, sondern nur einige Konkretisierungen bzw. Akzentverschiebungen. Auch zuvor gab es nach h.M. einen Anspruch auf Erlaubniserteilung bei Vorliegen der Voraussetzungen, dieser wurde nun positiv formuliert. Aus rechtlicher Sicht wird die Bestimmtheit der in Abs. 2 formulierten Mindestanforderungen kritisch bewertet.¹⁷⁶ Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Umkehr der bisherigen negativen zur heutigen positiven Formulierung der Mindestvoraussetzungen für die Erlaubniserteilung zu logischen Problemen führe, da aus der Erfüllung der Grundbedingungen nicht die volle Gewährleistung des Kindeswohls gefolgert werden könne. Insofern könne die Betriebserlaubnis überschätzt werden.¹⁷⁷

Im Hinblick auf die Neuregelung in **Absatz 3** wird kritisiert, dass nach wie vor keine gesetzlichen Mindestanforderungen an die Ausbildung der Betreuungskräfte im SGB VIII enthalten seien.¹⁷⁸ Allerdings werde nun ausdrücklich eine Ausbildung gefordert, die für die konkreten Aufgaben qualifiziere.¹⁷⁹ Im Hinblick auf die Vorlage der Führungszeugnisse ist umstritten, ob die Vorschrift so zu lesen ist, dass die Führungszeugnisse von dem Träger der Einrichtung anzufordern und zu prüfen seien, und somit eine Befugnisnorm der Einrichtungsträger gegenüber den Beschäftigten darstelle.¹⁸⁰ Lakies¹⁸¹ vertritt demgegenüber die Ansicht, dass „die Anforderung und Prüfung der Führungszeugnisse durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen“ habe, da der Abs. 3 Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenüber den Einrichtungsträgern regelt.

¹⁷⁶ So für die Nr. 3 Mörsberger in Wiesner § 45 Rn N18; für die Nr. 2 Nonninger in Kunkel LPK § 45 Rn 32.

¹⁷⁷ Nonninger in Kunkel LPK § 45 Rn 22.

¹⁷⁸ Mann in Schellhorn u.a. § 45 Rn 27.

¹⁷⁹ Meysen/Eschelbach Kap. 4 Rn 20.

¹⁸⁰ So Meysen/Eschelbach Kap. 4 Rn 20; Nonninger in Kunkel LPK § 45 Rn 39; Busse in Luthe/Nellissen jurisPK § 45 Rn 60; DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2012, 261 f.

¹⁸¹ In Münder/Meysen/Trenczek FK § 45 Rn 46 ff.

Im Hinblick auf die **weiteren Absätze** sind keine Streitstände ersichtlich.

3.2.2.10. § 47 SGB VIII: Meldepflichten

In den § 47 SGB VIII zu Meldepflichten erlaubnispflichtiger Einrichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde wurde eine neue Nummer 2 eingefügt. Nun sind auch „*Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen*“ unverzüglich zu melden.

In den Kommentierungen haben sich hinsichtlich der meldepflichtigen Ereignisse oder Entwicklungen bislang keine Streitstände aufgetan. Gerstein¹⁸² und Nonninger¹⁸³ nehmen Konkretisierungen vor, welche Ereignisse und Entwicklungen zu melden sind. Dabei orientieren sie sich an den Handlungsleitlinien der BAGLJÄ¹⁸⁴.

3.2.2.11. § 72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 72a SGB VIII wurde durch das BKiSchG deutlich erweitert. Regelungen zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse gibt es nun nicht mehr nur für haupt- und nebenamtlich Beschäftigte, sondern auch für ehrenamtlich Tätige. Dabei wird weiter zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe unterschieden.

Die Regelung in **Absatz 1** für Beschäftigte der öffentlichen Träger wurde lediglich um das *erweiterte* Führungszeugnis ergänzt. Die neueren Kommentierungen weisen einheitlich auf das neue Europäische Führungszeugnis hin (§ 30b BZRG), das erst nach Inkrafttreten des BKiSchG eingeführt wurde. Es wird empfohlen, dieses von Staatsangehörigen aus dem EU-Ausland ergänzend zu verlangen, um auch im jeweiligen Herkunftsland begangene Straftaten in Erfahrung zu bringen.¹⁸⁵

Der neue **Absatz 2** entspricht weitgehend § 72a Satz 3 aF, allerdings werden nunmehr nicht nur die Träger von Einrichtungen und Diensten einbezogen, sondern alle *Träger der freien Jugendhilfe*. Nonninger¹⁸⁶ fordert darüber hinaus, auch die Vereine nach § 54 SGB VIII mit einzubeziehen, wie dies auch im neuen Abs. 4 der Fall ist. § 72a Abs. 2 gibt

¹⁸² In Wabnitz/Fieseler/Schleicher GK § 47 Rn 16 f.

¹⁸³ In Kunkel LPK § 47 Rn 7.

¹⁸⁴ BAGLJÄ 2013.

¹⁸⁵ Schindler in Münder/Meysen/Trenczek FK § 72a Rn 29; Nonninger in Kunkel LPK § 72a Rn 8; Grube in Hauck/Noftz § 72a Rn 13a; Kößler in Luthe/Nellissen jurisPK § 72a Rn 18.

¹⁸⁶ In Kunkel LPK § 72a Rn 15.

nicht vor, wie die Sicherstellung, dass keine wegen einer entsprechenden Straftat verurteilte Person beschäftigt wird, zu erfolgen hat. Einhellig wird empfohlen, den freien Jugendhilfeträgern in den abzuschließenden Vereinbarungen aufzugeben, sich von ihren Beschäftigten erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen.¹⁸⁷

Die **Absätze 3 und 4** der Neuregelung durch das BKiSchG betreffen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder in einem vergleichbaren Kontakt stehen. Bei diesen Personen soll es je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit den Kindern oder Jugendlichen ebenfalls notwendig sein, in erweiterte Führungszeugnisse Einsicht zu nehmen. Der Abs. 3 betrifft dabei Personen, die unter Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe tätig werden, der Abs. 4 Personen, die bei freien Jugendhilfeträgern tätig werden. Die Absätze lauten:

„(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.“

Die Regelungen insbes. für ehrenamtlich Tätige hatten im Vorfeld des Inkrafttretens für große Diskussionen gesorgt und bedeuten in der Praxis einen großen Aufwand. Gleichwohl haben sich zu den Regelungen bislang keine größeren Meinungsstreitigkeiten ergeben. Vielmehr deuten sich relativ einheitliche Kriterien ab, die für die Entscheidung für oder gegen die Vorlage eines Führungszeugnisses entscheidend sein sollen. Dabei erfolgt zumeist eine Orientierung an den Kriterien, die in den Handlungsempfehlungen der

¹⁸⁷ Schindler in Münder/Meysen/Trenczek FK § 72a Rn 35; Nonninger in Kunkel LPK § 72a Rn 15; Patjens in Wabnitz/Fieseler/Schleicher GK § 72a Rn 33; DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2012, 261 f.

AGJ/BAGLJÄ¹⁸⁸ zu finden sind.¹⁸⁹ Kritisiert wird die Wahl der Begrifflichkeiten „beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben“. Aus diesen Begriffen werde nicht deutlich, dass es – wie es die Gesetzesbegründung¹⁹⁰ verlange – nur um Kontakte in pädagogischen Kontexten gehen solle.¹⁹¹ Sicher seien Kontakte im pädagogischen Kontext immer besonders kritisch hinsichtlich der Möglichkeit zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, aber auch sonstige Kontakte im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sollten nicht vernachlässigt werden.¹⁹²

Meysen/Eschelbach¹⁹³ schlagen vor, in bestimmten neben- oder ehrenamtlichen Kontexten Personen auszunehmen, die das 18. oder 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um das ehrenamtliche Engagement der jungen Menschen nicht zu bremsen. Dieser Vorschlag wird von Wiesner¹⁹⁴ ausdrücklich bezweifelt, da auch von älteren Kindern oder Jugendlichen ein Gefährdungspotenzial ausgehen könne. Auf den Altersunterschied zwischen den minderjährigen Ehrenamtlichen und den Betreuten stellt der Deutsche Verein¹⁹⁵ in seiner Stellungnahme ab; Führungszeugnisse sollten nur bei signifikanten Altersunterschieden eingeholt werden, da nur dann die Gefahr des Ausnutzens eines Machtverhältnisses möglich sei. Eine differenzierende Meinung vertritt Schindler¹⁹⁶, die dazu rät, bei bürgerschaftlich engagierten Kindern und Jugendlichen in Formen der Selbstorganisation von der Einsichtnahme in Führungszeugnisse regelmäßig abzusehen. Demgegenüber plädiert Nonninger¹⁹⁷ dafür, selbst organisierte Jugendgruppen allgemein in den Geltungsbereich des § 72a mit einzubeziehen.

Absatz 5 enthält eine Datenschutzregelung für den Umgang mit den Führungszeugnissen. Sehr unterschiedlich wird die Regelung in Satz 1 beurteilt, die ausschließlich auf die Straftaten nach Abs. 1 Satz 1 verweist. Sie lautet:

„Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach Absatz 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des

¹⁸⁸ AGJ/BAGLJÄ 2012.

¹⁸⁹ So Schindler in Münder/Meysen/Trenczek FK § 72a Rn 22; ähnlich Nonninger in Kunkel LPK § 72a Rn 10; vergleichbare Kriterien finden sich auch in den Empfehlungen des DV 2012.

¹⁹⁰ BT-Drucks. 17/6256, 26.

¹⁹¹ Schindler in Münder/Meysen/Trenczek FK § 72a Rn 16; ähnlich Meysen/Eschelbach Kap. 5 Rn 17 und Grube in Hauck/Noftz § 72a Rn 16.

¹⁹² Schindler in Münder/Meysen/Trenczek FK § 72a Rn 20.

¹⁹³ Kap. 5 Rn 18.

¹⁹⁴ In Wiesner § 72a Rn N12.

¹⁹⁵ In NDV 2012, 521.

¹⁹⁶ In Münder/Meysen/Trenczek FK § 72a Rn 13.

¹⁹⁷ In Kunkel LPK § 72a Rn 6.

Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.“

Fraglich ist insoweit, wie zu verfahren ist, wenn aus dem Führungszeugnis Straftaten hervorgehen, die nicht zu den einschlägigen Straftatbeständen nach Abs. 1 gehören. Grube¹⁹⁸ differenziert zwischen neben- und ehrenamtlich Beschäftigten. Arbeitsvertragsrechtlich sei eine solche Kenntniserlangung grundsätzlich unproblematisch, während dies bei ehrenamtlich tätigen Personen anders sei. Wiesner¹⁹⁹ möchte es stattdessen der Beurteilung des verantwortlichen Trägers im Einzelfall überlassen, ob er Rückschlüsse auf die Eignung der Person für die Wahrnehmung der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit ziehe oder nicht. Er begründet dies damit, dass sich aus dem Wortlaut nicht eindeutig ergebe, ob die Erhebung von Informationen über nicht einschlägige Straftaten ausgeschlossen werden solle oder nicht. Zumindest stünden einem etwaigen Verbot praktische Hindernisse entgegen. Dagegen entnimmt Schindler²⁰⁰ der Regelung ein ausdrückliches Verbot, „aus einer solchen ‚zufälligen‘ Kenntnis“ Konsequenzen zu ziehen. Das ergebe sich im Umkehrschluss aus dem Verweis auf die Straftaten nach Abs. 1. Sie zieht sogar Rückschlüsse auch für hauptberuflich Beschäftigte, dass auch bei diesen Erkenntnisse über nicht einschlägige Straftaten grundsätzlich nicht verwertet werden dürften. Daher schlägt sie für eine wirksame Umsetzung der Intention des Gesetzgebers vor, dass eine Stelle die Führungszeugnisse prüft, die mit der Einstellungsentscheidung nichts zu tun hat und nur die relevanten Daten weitergibt.²⁰¹ Für eine Korrektur des Wortlauts des § 72a Abs. 5 Satz 1 SGB VIII plädiert Patjens²⁰². Da durch das Verbot des „Erhebens“ von Daten (hier der nicht einschlägigen Straftaten) Unmögliches verlangt werde, könne es sich nur um ein gesetzgeberisches Versehen handeln. Richtig sei es, nur das „Speichern“ der Daten zu verbieten.

3.2.2.12. § 74 SGB VIII: Förderung der freien Jugendhilfe

In die Regelung zur Förderung der freien Jugendhilfe in § 74 Absatz 1 SGB VIII wurde durch das BKiSchG als weitere Voraussetzung „*die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a*“ in die Nr. 1 eingefügt.

¹⁹⁸ In Hauck/Noftz § 72a Rn 20 unter Verweis auf Weber/Wocken JAmt 2012, 62, 63.

¹⁹⁹ In Wiesner § 72a Rn N13.

²⁰⁰ In Münder/Meysen/Trenczek FK § 72a Rn 38; ebenso Patjens in Wabnitz/Fieseler/Schleicher GK § 72a Rn 42.

²⁰¹ Ähnlich auch Meysen/Eschelbach Kap. 5 Rn 23.

²⁰² In Wabnitz/Fieseler/Schleicher GK § 72a Rn 42.

Im Hinblick auf diese Regelung werden systematische Formulierungsmängel beklagt, die die Norm nur schwer verständlich machen.²⁰³ Es wird vermutet, dass diese Probleme dadurch zustande kamen, dass im RegE des § 79a noch ein Abs. 2 vorgesehen war, der sich auf die Notwendigkeit von Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern über die Qualitätsentwicklung bezog. Nachdem diese Formulierung im Vermittlungsausschuss gestrichen worden war, sei § 74 Abs. 1 Nr. 1 sprachlich nicht angepasst worden.²⁰⁴ Die Kritik bezieht sich vor allem auf die Verweisung auf § 79a Satz 2, in dem es um die Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt geht.²⁰⁵ Diese Verweisung laufe leer, da die Finanzierung voll stationärer Einrichtungen über die §§ 78a ff. laufe und die der Tageseinrichtungen für Kinder nach Landesrecht erfolge.²⁰⁶ Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Diensten und Veranstaltungen (für die die Förderungsfinanzierung des § 74 greife) könne jedoch über die Anwendung von § 79a Satz 1 erreicht werden.²⁰⁷

Zudem wird kritisch angemerkt, dass durch die Streichung des § 79a Abs.2 im Vermittlungsausschuss nun keine Vereinbarungen mehr bzgl. der Qualitätsentwicklung vorgesehen seien. Es wird vorgeschlagen, die Vorschrift verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass der öffentliche Träger den Prozess der Qualitätsentwicklung nicht einseitig vorgeben könne.²⁰⁸

3.2.2.13. § 79 SGB VIII: Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

Durch das BKiSchG wurde der § 79 SGB VIII zur Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in Absatz 2 dahingehend ergänzt, dass „eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a“ erfolgen müsse. Die Kommentator_innen sind sich einig, dass die Gewährleistungsverantwortung des öffentlichen Trägers immer schon auch die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung umfasst habe, so dass keine neue Aufgabe geschaffen worden sei.²⁰⁹

²⁰³ Wiesner in Wiesner § 74 Rn N1.

²⁰⁴ Münder in Münder/Meysen/Trenczek FK § 74 Rn 10.

²⁰⁵ Ausführlich dazu Meysen/Eschelbach Kap. 6 Rn 21.

²⁰⁶ Wiesner in Wiesner § 74 Rn N6.

²⁰⁷ Wiesner a.a.O.; ebenso Grube in Hauck/Noftz § 74 Rn 18c.

²⁰⁸ Wiesner in Wiesner § 74 Rn N7; ebenso Münder in Münder/Meysen/Trenczek FK § 74 Rn 11.

²⁰⁹ Wiesner in Wiesner § 79 Rn N1; Tammen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 79 Rn 23; Werner/Feldhaus in Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 79 Rn 13a; Hilke in Hauck/Noftz § 79 Rn 12; Eger in Luthe/Nelissen jurisPK § 79 Rn 24.

3.2.2.14. § 79a SGB VIII: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Zur Ergänzung und Konkretisierung der in § 79 Abs. 1 Nr. 2 erfolgten Ergänzung hinsichtlich der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung wurde durch das BKiSchG der § 79a SGB VIII neu geschaffen. Er lautet:

„Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen*
- 2. die Erfüllung anderer Aufgaben*
- 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a*
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen*

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an den bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

An dieser Vorschrift wird teilweise grundsätzliche Kritik geübt, da mit der Qualitätsentwicklung ein sehr großer Verwaltungsaufwand verbunden sei, der aber niemandem helfe.²¹⁰ Wiesner²¹¹ weist daher darauf hin, dass ein prozesshaftes Verständnis nötig sei, denn es seien nicht nur die eingeschränkten Personalkapazitäten in den Jugendämtern, sondern auch die begrenzten methodischen Möglichkeiten und die Komplexität von Planung und Steuerung im Blick zu behalten.

Einigkeit herrscht darüber, dass mit § 79a SGB VIII keine einklagbaren Rechtsansprüche verbunden sind.²¹² Allerdings wird von Hilke²¹³ eine mittelbare Wirkung postuliert, so dass Leistungsberechtigte geltend machen könnten, dass eine mit einem Rechtsanspruch versehene Jugendhilfe-Leistung nur in einer Form angeboten werde, die gegen die in § 79a formulierten Qualitätsstandards verstoße.

Unmittelbar verpflichtet wird durch § 79a SGB VIII nur der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Eine Pflicht der freien Jugendhilfeträger zur Qualitätsentwicklung kann aus der Regelung nicht abgeleitet werden.²¹⁴ Allerdings hat der öffentliche Träger im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung dafür zu sorgen, dass die Qualitätsstandards auch bei den freien Trägern Anwendung finden.²¹⁵ Hierzu werden unterschiedliche Meinungen vertre-

²¹⁰ So Kunkel in Kunkel LPK § 79 Rn 5; ähnlich Eger in Luthe/Nellissen jurisPK § 79a Rn 9.

²¹¹ In Wiesner § 79a Rn N4.

²¹² Tammen in Münden/Meysen/Trenczek FK § 79a Rn 3; Hilke in Hauck/Noftz § 79a Rn 8.

²¹³ A.a.O.

²¹⁴ Tammen in Münden/Meysen/Trenczek FK § 79a Rn 3.

²¹⁵ Tammen a.a.O.

ten. Teilweise wird angenommen, dass die freien Träger einseitig zur Einhaltung verpflichtet werden sollten.²¹⁶ Hilke²¹⁷ verweist jedoch darauf, dass eine Akzeptanz der Anforderungen aus § 79a durch die freien Träger erforderlich sei. Insofern sei eine Erarbeitung ohne die Einbeziehung der freien Jugendhilfe (und auch eine Beteiligung der privatgewerblichen Anbieter) kaum denkbar.²¹⁸ Auch Tammen²¹⁹ lehnt eine „dekretierte Qualitätsentwicklung“ ab, da diese mit der Autonomie der freien Träger nach § 4 Abs. 1 SGB VIII kollidiere. Insofern sei eine Einbeziehung der freien Träger in die Qualitätsentwicklung unerlässlich. Feldhaus²²⁰ geht sogar so weit, dass die freien Träger durch Vereinbarungen zu beteiligen seien.

Anders gelagerte Streitstände gibt es im Hinblick auf Satz 2 der neuen Regelung. Zunächst einmal gibt es unterschiedliche Auffassungen, auf welche Einrichtungen sich die Norm bezieht. Nach Feldhaus²²¹ geht es um alle Einrichtungen, die einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII bedürfen. Andere sehen dagegen gerade die erlaubnisfreien Einrichtungen als Adressaten.²²² Eger²²³ geht sogar so weit, dass „die Rechte von Minderjährigen und ihr Schutz vor Gewalt in *allen* Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe gesichert und angemessene Verfahren etabliert werden“²²⁴. Zumindest für den zweiten Teil der Regelung (der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt) wird dies von den meisten Autor_innen bejaht. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut beziehe sich nur der erste Satzteil (die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen) ausschließlich auf Einrichtungen, so dass der zweite Aspekt (der Schutz vor Gewalt) nicht auf Einrichtungen beschränkt sei.²²⁵

3.2.2.15. § 81 SGB VIII: Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und

²¹⁶ So Eger in Luthe/Nellissen jurisPK § 79a Rn 26.

²¹⁷ In Hauck/Noftz § 79a Rn 9.

²¹⁸ Ebenso für eine Beteiligung der freien Träger am Qualitätsmanagement Kern in Schellhorn u.a. § 79a Rn 9 und Deutscher Verein NDV 2012a, 557 und 559.

²¹⁹ In Münder/Meysen/Trenczek FK § 79a Rn 12.

²²⁰ In Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 79a Rn 4.

²²¹ In Jans/Happe/Sauerbier/Maas § 79a Rn 11.

²²² Kepert in Kunkel LPK § 79a Rn 3; Fieseler in Wabnitz/Fieseler/Schleicher GK § 79a Rn 11; Hilke in Hauck/Noftz § 79a Rn 30.

²²³ In Luthe/Nellissen jurisPK § 79a Rn 24.

²²⁴ Hervorhebung nicht im Original.

²²⁵ So Tammen in Münder/Meysen/Trenczek FK § 79a Rn 7; Feldhaus in Hauck/Noftz § 79a Rn 30; unklar bei Kepert in Kunkel § 79a Rn 3.

öffentlichen Einrichtungen

In die Vorschrift zur Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen wurden durch das BKiSchG die *Staatsanwaltschaften* sowie die *Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG* ergänzt. Streitstände sind dazu nicht ersichtlich.

3.2.2.16. § 86c SGB VIII: Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

Der § 86c SGB VIII wurde durch das BKiSchG dahingehend ergänzt, dass neben der fortdauernden Leistungsverpflichtung nun auch eine verpflichtende Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel eingeführt wurde. Zudem wurde der Grundsatz der Hilfekontinuität gestärkt. Dazu wurde in **Absatz 1** folgender Satz 2 ergänzt:

„Dieser [d.h. der neu zuständige Träger] hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.“

Nach der Gesetzesbegründung²²⁶ sollen durch diese Regelung „Belastungen des Hilfeprozesses durch den Zuständigkeitswechsel“ vermieden werden. Für das Kindeswohl sei es „in der Regel förderlich, dass die Hilfekontinuität im Sinne einer Beständigkeit nicht nur im Ob, sondern auch im Wie einer rechtmäßigen Leistungserbringung nicht ohne Not gestört wird, wenn die örtliche Zuständigkeit wechselt“. Daher solle die bisherige Zielrichtung des Hilfeprozesses „nur dann geändert werden, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dies erfordert“. Was das im Einzelnen für eine während eines Zuständigkeitswechsels laufende Hilfe bedeutet, ist gleichwohl umstritten. Teilweise wird aus der Neuregelung abgeleitet, dass die Einstellung einer bisher gewährten Leistung nun nicht mehr möglich sei²²⁷ oder dass eine Änderung der Hilfe ohne Änderung des Hilfebedarfs zumindest besonders zu begründen sei und nur noch in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit den Hilfeempfänger_innen möglich sein werde²²⁸. Andere verweisen darauf, dass aus der Vorschrift kein subjektives Recht der Betroffenen auf Beibehaltung der bisherigen Hilfe abgeleitet werden könne.²²⁹ Noch deutlicher werden Bohnert²³⁰ und

²²⁶ BT-Drucks. 17/6256, 28.

²²⁷ Busch/Ziegler in Wabnitz/Fieseler/Schleicher GK § 86c Rn 6.

²²⁸ Meysen/Eschelbach Kap. 8 Rn 72; ebenso Loos in Wiesner § 86c Rn N4 und Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek FK § 86c Rn 4.

²²⁹ Kunkel/Kepert in Kunkel LPK § 86c Rn 10; Kern in Schellhorn u.a. § 86c Rn 6.

²³⁰ In Hauck/Noftz § 86c Rn 15.

Lange²³¹, die klarstellen, dass der neu zuständige Träger auch nach neuer Rechtslage die Hilfeplanung für die Zukunft ändern oder die Hilfe beenden könne. Alles andere widerspreche der Steuerungsverantwortung des zuständigen Jugendamts nach § 36 SGB VIII. Wenn der Gesetzgeber eine Bindungswirkung des neu zuständigen Jugendhilfeträgers gewollt hätte, hätte er diese auch so ins Gesetz schreiben müssen. Daraus folge weiter, dass der neu zuständige Träger die eigene Entscheidung in jedem Fall in Form eines Verwaltungsaktes zu treffen hat, selbst wenn er sich für eine unveränderte Fortsetzung der Leistung entscheidet.²³² Dagegen lehnen Eschelbach/Schindler²³³ die Notwendigkeit eines neuen Bewilligungsbescheides ab.

Absatz 2 ist durch das BKiSchG deutlich erweitert worden, an den schon zuvor geltenden Satz 1 wurden die folgenden weiteren Sätze angehängt:

„Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche, sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.“

Aus den Kommentierungen werden dazu keine wesentlichen Streitstände ersichtlich. Einigkeit besteht insbes. darüber, dass die Regelung lediglich eine Verfahrensvorschrift darstellt und keine Befugnisnorm hinsichtlich der Übermittlung von Sozialdaten, so dass diesbezüglich die allgemeinen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes zu beachten seien. Danach sei die Übersendung der kompletten Akte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht zulässig, da sie nicht erforderlich sei zur Erfüllung der Unterrichtspflicht.²³⁴ Hinsichtlich des Übergabegesprächs wird von mehreren Autor_innen klargestellt, dass es auch telefonisch erfolgen könne.²³⁵ Kern²³⁶ verweist gleichwohl darauf, dass kein Anspruch auf ein Fallübergabegespräch bestehe und Sanktionen lediglich im aufsichtsrechtlichen Wege möglich seien. In Bezug auf die „angemessene Beteiligung“ der Leistungsempfänger_innen wird zumeist auf die Erfordernisse des Einzelfalles abgestellt. Eine zwingende Beteiligung am Übergabegespräch (die in einem früheren Entwurf

²³¹ In Luthe/Nellissen jurisPK § 86c Rn 24 ff. mit sehr ausführlicher Begründung.

²³² Lange in Luthe/Nellissen jurisPK § 86c Rn 29.

²³³ In Münder/Meysen/Trenczek FK § 86c Rn 6 unter Verweis auf das DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2012, 266; ebenso Frings in JAmt 2014, 70.

²³⁴ Kunkel/Kepert in Kunkel LPK § 86c Rn 13; Meysen/Eschelbach Kap. 8 Rn 83; Busch/Ziegler in Wabnitz/Fieseler/Schleicher GK § 86c Rn 13b.

²³⁵ Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek FK § 86c Rn 9; Loos in Wiesner § 86c Rn N7.

²³⁶ In Schellhorn u.a. § 86c Rn 11.

des BKiSchG noch enthalten war²³⁷) ist nicht mehr vorgesehen. Nach Kunkel/Kepert²³⁸ genügt gegebenenfalls auch eine schriftliche Beteiligung, was von Meysen/Eschelbach²³⁹ als nicht ausreichend eingeschätzt wird, vielmehr seien sie anzuhören.²⁴⁰

3.2.2.17. §§ 98 ff SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfestatistik

Auch hinsichtlich der zu führenden Jugendhilfestatistik wurden durch das BKiSchG einige Änderungen vorgenommen. Diese Regelungen weisen keine Streitstände auf.

3.2.3. Artikel 3 BKiSchG: Änderung anderer Gesetze

Durch Artikel 3 des BKiSchG wurden im Anschluss an die Änderungen insbes. durch Artikel 1 BKiSchG geringfügige Änderungen in weiteren Gesetzen vorgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Änderung des § 21 SGB IX sowie der §§ 2 und 4 SchKG. Soweit ersichtlich gibt es zu den erfolgten Änderungen keine Streitstände.

²³⁷ BT-Drucks. 16/12429, 6.

²³⁸ In Kunkel LPK § 86c Rn 14.

²³⁹ Kap. 8 Rn 91.

²⁴⁰ -So auch Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek FK § 86c Rn 9.

4. Fazit

Durch das BKiSchG wurden sehr unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt. Zur Umsetzung dieser wurden mit dem KKG ein neues Gesetz geschaffen und zahlreiche Änderungen im SGB VIII sowie in anderen Gesetzen vorgenommen.

Zum KKG gibt es bislang keine Rechtsprechung. Allerdings gibt es einige Streitstände in der Literatur. Insbesondere zum Datenschutz bei den Willkommensbesuchen (§ 3 KKG) gibt es verschiedene Problembereiche. Hier wäre es sinnvoll, wenn der Bundesgesetzgeber eine einheitliche Regelung zur Weitergabe der Daten an die Jugendämter schaffen würde, z.B. durch eine Ergänzung des KKG. Ferner ist die Datenweitergabe durch Berufsgeheimnisträger_innen (§ 4 KKG) in manchen Punkten umstritten, vor allem das Verhältnis zu den Landesgesetzen sowie zur Gesetzgebungskompetenz für Lehrer_innen. So sinnvoll die an § 8a Abs. 4 SGB VIII angelehnte mehrstufige Regelung des § 4 KKG ist, so offen sind manche Regelungskomplexe. Hier wird vermutlich erst durch die Rechtsprechung eine Klarstellung erfolgen. Darüber hinaus wird bezogen auf das KKG weiterhin die Nichteinbeziehung des Gesundheitswesens bemängelt. Dies wird eine Herausforderung für die nächsten Jahre sein, die für den Kinderschutz äußerst wichtig ist.

Im SGB VIII wurden viele verschiedenartige Änderungen vorgenommen. Eine Änderung betrifft die Einfügung des § 8b SGB VIII, der in Abs. 1 (ebenso wie § 4 Abs. 2 KKG) die Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte vorsieht. In beiden Regelungen werden die positiven Erfahrungen der Einrichtungen und Dienste mit solchen Beratungskräften, die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden, auf weitere Personengruppen übertragen, nämlich auf Berufsgeheimnisträger_innen sowie sonstige Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Obwohl der Gesetzgeber ausdrücklich einen Pool von Fachkräften für diese Aufgabe vorsieht, ist in diesem Zusammenhang sehr umstritten, inwiefern allein Personen, die im Jugendamt oder sogar im ASD tätig sind, von den dafür zuständigen öffentlichen Trägern für die Beratung vorgesehen werden können. In der Diskussion mit Jugendämtern reicht häufig eine Argumentation auf der Grundlage der Gesetzesbegründung sowie der Literatur nicht aus, so dass eine gesetzgeberische Klarstellung sinnvoll wäre.

Im Hinblick auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen werden in der Literatur einige Änderungen als positiv bewertet. Andere Regelungen wie § 8 Abs. 3 SGB VIII werden jedoch als nicht weitgehend genug angesehen. Im Lichte der UN-Kinderrechtskonvention sei eine Beschränkung auf einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern nur in

Not- und Konfliktsituationen nicht ausreichend. Dem kann nur beigespflichtet werden, zumal klare und dem Persönlichkeitsrecht der jungen Menschen angemessene anderweitige Regelungen zur Schweigepflicht von Fachkräften der Jugendhilfe gegenüber Eltern, deren Kinder beraten oder betreut werden, fehlen.²⁴¹

Weitere Änderungen betreffen die Regelung in § 72a SGB VIII zum erweiterten Führungszeugnis, auf die auch in anderen Paragraphen verwiesen wird. Hier ist eine Ergänzung um die Einsichtnahme auch in das nach Inkrafttreten des BKiSchG neu geschaffene Europäische Führungszeugnis anzuregen. Darüber hinaus zeigen sich einige Streitstände, vor allem hinsichtlich der Einbeziehung weiterer Personen (z.B. der Lebensgefährt_innen von Tagespflegepersonen) und der Berücksichtigung von Zufallsfunden bei der Einsichtnahme, d.h. von Straftaten, die nicht in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannt werden. Wie bei der Auswertung der Rechtsprechung deutlich wurde, darf nicht überschätzt werden, inwieweit durch die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse der Kinderschutz sichergestellt werden kann. Daher ist eine genaue Abwägung zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen (bzw. deren Angehörigen) auf der einen Seite und dem Wunsch nach möglichst weitgehendem Ausschluss von Gefährdungen durch Sexualdelinquent_innen auf der anderen Seite notwendig.

Ein weiteres Ziel des BKiSchG war die Sicherung der Hilfefortsetzung bei Zuständigkeitswechseln. In der Analyse zeigte sich, dass die Auslegung der Änderungen in den §§ 37 und 86c SGB VIII nicht ganz eindeutig ist, so dass abzuwarten bleibt, ob die beabsichtigten Verbesserungen für die Hilfeempfänger durch die Regelungen erreicht werden können. Zumindest gibt es in der Rechtsprechung schon eine Entscheidung, die in diesem Sinne erfolgt ist.

²⁴¹ Eltern haben aus ihrem Erziehungsrecht gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ein Informationsrecht bezogen auf ihre Kinder. Daraus folgt eine Offenbarungspflicht, die gleichwohl durch das Selbstbestimmungsrecht des Kindes bzw. Jugendlichen begrenzt ist. Das BVerfG (in BVerfGE 59, 360) führt dazu aus, dass nur dann keine Information der Eltern erfolge, wenn mit dieser eine unmittelbare gegenwärtige Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung des Kindes verbunden sei. Diese Grenze liegt sehr hoch und es ist fraglich, ob sie mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Kinder und Jugendlichen aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar ist. Auch die datenschutzrechtliche Schranke für die Übermittlung anvertrauter Informationen aus § 65 Abs. 1 SGB VIII hilft hier nicht weiter, denn bei solchen Daten ist eine Übermittlung erlaubt, wenn auch ein Brechen der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB befugt wäre. Eine solche Befugnis i.S.v. § 203 StGB stellt die gerade erläuterte Offenbarungspflicht gegenüber den Eltern der betreuten bzw. beratenen Kinder bzw. Jugendlichen dar.

Überdies ging es dem Gesetzgeber mit dem BKiSchG um eine weitergehende Qualifizierung in der Kinder- und Jugendhilfe, was in erster Linie durch Vorgaben für die Qualitätsentwicklung umgesetzt wurde. Hierzu wird in der Literatur angemerkt, dass die Prozesse einen sehr hohen Aufwand erfordern. Sie können also nur sachgerecht umgesetzt werden, wenn eine entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung der Jugendämter gewährleistet ist. Darüber hinaus ist nicht geklärt, wie die Einbeziehung der freien Träger in die Qualitätsentwicklungsprozesse erfolgen soll. Wegen der Autonomie der freien Träger kann die Qualitätsentwicklung nicht einseitig durch die öffentlichen Träger vorgegeben werden. Hier ist also ein kooperatives Vorgehen vonnöten.

Weitere Kritikpunkte in der Literatur betreffen den unklaren oder nicht weit genug gehenden Verpflichtungsgrad einiger Regelungen des BKiSchG (z.B. in den §§ 2 Abs. 1 und 3 KKG sowie den §§ 8 und 16 SGB VIII). Insoweit ist zu hoffen, dass die Finanzknappheit mancher Kommunen nicht dazu führen wird, dass die Angebote nicht oder nur in zu geringem Umfang vorgehalten werden. Es ist zu hoffen, dass die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG über die verschiedenen Angebote in den Kommunen Aufschluss geben werden, so dass bei Bedarf nachgesteuert werden kann, um einen flächendeckenden Kinderschutz zu erreichen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass einige Formulierungen unklar seien, so die Neufassung des § 74 SGB VIII sowie die Verweise in den §§ 43 Abs. 2 und 44 Abs. 2 SGB VIII auf § 72a SGB VIII und in § 8 Abs. 3 SGB VIII auf § 36 SGB I. Ob diesbezüglich gesetzgeberische Klarstellungen notwendig sein werden, bleibt abzuwarten.

Insgesamt gesehen zeigt sich bei der Analyse von Rechtsprechung und Literatur eine durchaus positive Rezeption der Regelungen des BKiSchG. Es gibt eine ausführliche und gelungene Fachdiskussion zur Umsetzung vieler Regelungen, die sich aber in weiten Teilen nicht auf juristische, sondern auf fachliche Fragen bezieht. Aus rechtlicher Sicht gibt es einige Kritikpunkte und Streitstände, die allerdings in der Rechtsprechung bislang keine Auswirkungen entfaltet haben. Sie können jedoch das insgesamt gute Bild des BKiSchG, durch das der Schutz von Kindern in Deutschland auf vielfältige Art und Weise verbessert wird, nicht trüben.

5. Literaturverzeichnis

5.1. Kommentare

Hauck, Karl/Noftz, Wolfgang (Hrsg.) (2014): Sozialgesetzbuch SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. Berlin: Erich Schmidt. Loseblatt, Stand 2014 (*zit. Hauck/Noftz*).

Jans, Karl-Wilhelm/Happe, Günter/Saubier, Helmut/Maas, Udo (Hrsg.) (2014): Kinder- und Jugendhilferecht mit Sozialgesetzbuch Allg. Teil (SGB I) sowie Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Kommentar. Seit der 45. Lieferung herausgegeben von Karl Ernst Degener, Hans-Jürgen Schimke, Ulla Törnig und Heinz Hermann Werner. 3. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer. Loseblatt, Stand 51. Lieferung April 2014 (*zit. Jans/Happe/Sauerbier/Maas*).

Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.) (2014): Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe. Lehr und Praxiskommentar. 5. Aufl. Baden-Baden: Nomos (*zit. Kunkel LPK*).

Luthe, Ernst-Wilhelm/Nellissen, Gabriele (Hrsg.) (2014): SGB VIII. Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe. juris PraxisKommentar. Saarbrücken: juris (*zit. Luthe/Nellissen jurisPK*).

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2012). Band 8: Familienrecht II (§§ 1589-1921), SGB VIII. 6. Aufl. München: Beck (*zit. Münchener Kommentar*).

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2013): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos (*zit. Münder/Meysen/Trenczek FK*).

Schellhorn, Walter/Fischer, Lothar/Mann, Horst/Schellhorn, Helmut/Kern, Christoph (Hrsg.) (2012): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. Köln: Wolters Kluwer Luchterhand (*zit. Schellhorn u.a.*).

Wabnitz, Reinhard/Fieseler, Gerhard/Schleicher, Hans (Hrsg.) (2014): Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII). Köln: Wolters Kluwer Luchterhand. Loseblatt, Stand 57. AL Dezember 2014 (*zit. Wabnitz/Fieseler/Schleicher GK*).

Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2012): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl. München: Beck. Nachtragskommentierung zum Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG. [www.sgb-wiesner.de] (*zit. Wiesner*).

5.2. Monographien

Meysen, Thomas/Eschelbach, Diana (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden: Nomos (*zit. Meysen/Eschelbach*).

Möller, Winfried (2013): Basiswissen Kinderschutz: Das Bundeskinderschutzgesetz in der Praxis. Beiträge zu Theorie und Praxis der Jugendhilfe, Band 2. Hannover: EREV.

5.3. Beiträge in Zeitschriften und Sammelbänden

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2013): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. 2. aktualisierte Fassung 2013, beschlossen auf der 115. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 06.-08.11.2013 in Göttingen (abgedruckt in ZKJ 2014, S. 64-69).

Czerner, Frank (2012): Optimierung des staatlichen Schutzauftrages bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung durch die Novellierungsgesetze vom KICK (01.10.2005) bis zum BKiSchG (01.01.2012)? (Teil 1). In: ZKJ 2012, S. 246-251 und (Teil 2). In: ZKJ 2012, S. 301-305.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV) (2012): Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII). In: NDV 2012, S. 517-524.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV) (2012a): Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79a SGB VIII. In: NDV 2012, S. 555-561.

Eschelbach, Diana (2013): Bedeutung der Neuerungen in § 37 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz für die Pflegekinderhilfe. In: JAmt 2013, S. 311-314.

Frings, Peter (2014): Anmerkungen zum Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII. In: JAmt 2014, S. 68-71.

Götte, Stephanie (2012): Information frischgebackener Eltern über Unterstützungsangebote – mit oder ohne Willkommensbesuch (§ 2 KKG). In: JAmt 2012, S. 7-12.

Kunkel, Peter-Christian (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz – „Meilenstein“ oder „Mühlstein“? In: ZKJ 2012, S. 288-295.

Mörsberger, Thomas/Wapler, Friederike (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz und der Datenschutz. In: FPR 2012, S. 437-440.

Rixen, Stephan (2012): Zwischen den Stühlen: Die Inpflichtnahme von „Berufsgeheimnistägern“ durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). In: Sozialrecht aktuell 2012, S. 221-231.

Schimke, Hans-Jürgen (2011): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Erste Einschätzungen und Perspektiven. In: JAmt 2011, S. 621-628.

Schmidt, Guido/Schmidt, Damian (2014): Der interärztliche Austausch von Befunden mit Verdacht auf Kindesmisshandlung: Strafbarkeit und Gesetzgebungskompetenz. In: VR 2014, S. 217-224.

Sommer, Anja (2013): Zur verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Gefährdungsmittellung des Jugendamts an das Familiengericht nach § 8a SGB VIII. Zugleich Anmerkung zu den Entscheidungen des VG Frankfurt, 18.09.2012 – 7 L 2673/12 – ZKJ 2012, 406 f. und VGH Kassel, 07.011.2012 – 7 L 2673/12 (Heft 1/2012). In: ZKJ 2013, S. 68-70.

[Anm.: Die Angaben zu den Entscheidungen sind falsch; richtig heißt es VG Frankfurt – 7 L 2673/12.F – (diese Entscheidung ist nicht in der ZKJ 2012, 406 f. abgedruckt; vielmehr findet sich dort eine Entscheidung des VG Frankfurt vom 11.05.2012 – 7 L 1079/12.F. –) und VGH Kassel – 10 B 1973/12 – (ZKJ 2013, 82-84)]

Weber, Sebastian/Wocken, Larissa (2012): Das erweiterte Führungszeugnis als Instrument des Kinderschutzes. Zur Neufassung des § 72a SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz. In: JAmt 2012, S. 62-66.

Wüstenberg, Dirk (2012): Der neue Rechtfertigungsgrund § 4 KKG zur Verhinderung von Kindesmisshandlung. In: StraFo 2012, S. 348-354.

Zentrum Bayern, Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt (2013): Empfehlungen zur Höhe der Erstattung von Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 S. 3 SGB VIII. In: JAmt 2013, S. 448.

5.4. Rechtsgutachten

DIJuF: Rechtsgutachten vom 09.01.2012, J 6.100 Sm. Auswirkungen des Inkrafttretens des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) auf das sächsische Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (SächsKiSchG). In: JAmt 2012, S. 28-32.

- DIJuF*: Rechtsgutachten vom 16.02.2012, J 6.140 LS/My. Rechtmäßige Reaktion des Jugendamts auf Meldungen über die nicht festgestellte Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen nach der nordrhein-westfälischen Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen/U-Untersuchungen (UTeilnahmeDatVO). In: JAmt 2012, S. 161-164.
- DIJuF*: Rechtsgutachten vom 20.02.2012, J 6.100 Sm. Auswirkungen des Inkrafttretens des Bundeskinderschutzgesetzes auf Art. 14 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz Bayern (GDVG BY). In: JAmt 2012, S. 157-160.
- DIJuF*: Rechtsgutachten vom 21.02.2012, J 8.111 DE. Prognose des Verbleibs auf Dauer als Voraussetzung für die Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII, wenn das Jugendamt am Ort der Pflegestelle die Pflegeeltern für ungeeignet hält. In: JAmt 2012, S. 263-265.
- DIJuF*: Rechtsgutachten vom 01.03.2012, J 1.320 Sch. Inhalt von Vereinbarungen nach § 72a Abs. 2 SGB VIII. Vorlage eines Führungszeugnisses nach §§ 30 Abs. 5, 30a BZRG oder nach § 30a BZRG der Beschäftigten von Trägern der freien Jugendhilfe. In: JAmt 2012, S. 259-263.
- DIJuF*: Rechtsgutachten vom 21.03.2012, J 7.250 Sm. Pflicht zur Einholung einer Aussagegenehmigung für Beamt/inn/e/n vor einer Mitteilung an das Jugendamt in Fällen des § 3 KKG. In: JAmt 2012, S. 266-268. [Anm.: Gemeint ist § 4 KKG]
- DIJuF*: Rechtsgutachten vom 16.04.2012, J 8.111 CL. Zur Frage, ob bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit (hier nach § 86 Abs. 6 SGB VIII) ein neuer Bewilligungsbescheid erlassen werden muss. In: JAmt 2012, S. 266.
- DIJuF*: Rechtsgutachten vom 08.05.2012, J 4.170 LS. Zur Frage der Fallübernahme nach § 86 Abs. 6 SGB VIII und rechtmäßiger Kostenerstattung nach § 89a SGB VIII bei Initiierung von Pflegegeldzahlungen, die sich nicht nach den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle richten (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII). In: JAmt 2012, S. 252-255.
- DIJuF*: Rechtsgutachten vom 22.05.2012, J 4.150 LS. Anwendungsbereich des neuen § 37 Abs. 2 S. 3 SGB VIII (Kostenerstattung für im Wege der Amtshilfe erbrachte Beratung und Unterstützung). In: JAmt 2012, S. 251-252.
- DIJuF*: Rechtsgutachten vom 28.06.2012, J 6.100/J 8.140 LS/My. Örtliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII; Leistungscharakter von Hilfen im Rahmen eines Schutzkonzepts; Aufgabenwahrnehmung nach § 89a

SGB VIII im Rahmen der fortdauernden Zuständigkeit nach § 86c SGB VIII. In: JAmt 2012, S. 377-379.

DIJuF: Rechtsgutachten vom 29.08.2012, J 7.720 Gö. Zur Frage, ob Willkommensbesuche als Pflichtleistung des Jugendamts anzusehen sind, und zur Frage, ob Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung oder im Nothaushalt befinden, dazu verpflichtet sind, die kostengünstigste Vorgehensweise zur Information der Eltern gem. § 2 KKG zu wählen. In: JAmt 2012, S. 589-590.

DIJuF: Rechtsgutachten vom 14.02.2013, J 6.110 LS. Rolle der Schulsozialarbeit nach den Änderungen durch das BKiSchG und der Einführung einer Befugnis von Lehrer/innen zur Übermittlung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG). In: JAmt 2013, S. 138-141.

5.5. Internetquellen

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)/Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2012): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinder-schutzgesetz. Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung. Berlin [http://www.agj.de/uploads/media/111_Handlungsempfehlungen_Bundeskinder-schutzgesetz.pdf] (Abruf 11.02.2015)].